



NIEDERSCHRIFT

der 24. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
vom 20.12.2018

Aktenzahl: AA/50405/2018

Axams, am 9.1.2019

anwesend:

Gemeinsam für Axams:

Bgm. Christian Abenthung, Vorsitzender
Vbgm. Martin Kapferer
Cornelia Walder, BEd
Sylvia Hörtnagl
Ing. Adolf Schiener
Marco Spechtenhauser

ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN

Vbgm. Gabriele-Kapferer-Pittracher
Mag. Andreas Schönauer
Carmen Auer
Dagmar Grohmann

PRO Axams – Die Unabhängige Liste

Michael Kirchmair (ab TOP 2)
Johann Leitner
Marco Rupprich

SPÖ Axams und Unabhängige:

Norbert Happ
Ing. Mag. Karl Medwed

FPÖ – Axams

Harald Nagl
Gerhard Leitinger

davon als Ersatz anwesend:

Gerhard Leitinger FPÖ – Axams

entschuldigt abwesend:

Johann Zagajsek, MSD FPÖ – Axams

unentschuldigt abwesend:

Ort: Gemeindehaus Axams, Sitzungssaal
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr
Zuhörer: 3
Schriftführer: Matthias Riedl

Tagesordnung:

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2018 und vom 14.11.2018;
AA/49430/2018 und AA/49903/2018
2. Festsetzung des Voranschlages 2019 und
Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes 2020 bis 2023;
AA/50199/2018
3. Neuerlassung von Gebührenverordnungen;
 - a) Abfallgebührenverordnung 2019;
AA/49780/2018
 - b) Friedhofsgebührenverordnung 2019;
AA/49781/2018
 - c) Hundesteuerverordnung 2019;
AA/49782/2018
 - d) Kanalgebührenordnung 2019;
AA/49784/2018
 - e) Wasserleitungsgebührenordnung 2019;
AA/49783/2018
4. Festsetzung der Waldumlage 2019;
Verordnungserlassung;
AA/50406/2018
5. Bericht des Bürgermeisters über Kostenüberschreitungen im laufenden Haushalts-
jahr (Zeitraum 24.10.2018 bis 20.12.2018);
AA/47888/2018
6. Gemeindegutsagragemeinschaft Axams;
Pleisenhütte – Aufkündigung des Pachtvertrages;
AA/42239/2017
7. 92. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Alois Oberdanner);
Umwidmung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2644/2 in Axams, Pafnitz, von
Freiland in Wohngebiet;
AA/42757/2017
8. Vereinbarungen in Zusammenhang mit dem Straßen- und Kanalbauprojekt Himmel-
reich 2019 mit:
 - a) Angelika Fischer;
AA/50169/2018
 - b) Dr. Bettina Kostner, Dr. Markus Kostner;
AA/50169/2018
 - c) Franz Schaffenrath;
AA/50169/2018
 - d) Cäcilia Schönauer, Mag. Andreas Schönauer;
AA/50169/2018

9. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe;
Anpassung der Gemeinderichtlinie in Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller (Unionsbürger);
70304/ZEN/4059/2009
10. Personalangelegenheiten (jeweils Verlängerung des Dienstverhältnisses);
- a) Mag. Sandra Mitterer, Gemeindeverwaltung;
AA/48318/2018
 - b) Daniel Schaffenrath, Gemeindearbeiter;
AA/48321/2018

Zusatz zur Tagesordnung:

11. Personalangelegenheit;
Personaleinsatz Jugendbetreuung JiM;
AA/12219/2014

12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Dem Punkt 11 (Personalangelegenheit / Personaleinsatz Jugendbetreuung JiM) soll die Dringlichkeit zuerkannt und zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

Michael Kirchmair hat nicht mitgestimmt, weil er erst ab Tagesordnungspunkt 2 erschienen ist.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Die Tagesordnungspunkte 10 und 11 (jeweils Personalangelegenheiten) sollen nach dem nunmehrigen Punkt 12 (Anträge, Anfragen, Allfälliges) vertraulich behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

Michael Kirchmair hat nicht mitgestimmt, weil er erst ab Tagesordnungspunkt 2 erschienen ist.

1. Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2018 und vom 14.11.2018; AA/49430/2018 und AA/49903/2018
--

Zur Niederschrift vom 23.10.2018 wird folgende Wortmeldung abgegeben:

Harald Nagl bittet um Ergänzung zu Tagesordnungspunkt 15 a) und b) laut Beilage 1 dieser Niederschrift.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher sagt, dass ihre Fraktion bei der heutigen Sitzung diesbezüglich einen Antrag einbringen wird, mit der Bitte, sich zu überlegen, wie die Protokollführung bei Gemeinderatsitzungen künftig vielleicht in einer anderen Form gemacht werden sollte. Sie findet es unangenehm, wenn sie immer wieder manche ihrer Wortmeldung hineinreklamieren muss. Außerdem war im Entwurf der letzten Niederschrift eine Wortmeldung des Bürgermeisters angeführt, die er bei der Sitzung nicht vorgebracht hat.

Zur Niederschrift vom 14.11.2018 werden keine Wortmeldungen abgegeben.

2. Festsetzung des Voranschlages 2019 und Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes 2020 bis 2023; AA/50199/2018

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in mehreren Sitzungen den Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2019 sowie den Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2020 bis 2023 erstellt. Vom 5.12.2018 bis einschließlich 19.12.2018 sind die Entwürfe zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist hatte jeder Gemeindegewohner die Möglichkeit, dazu schriftliche Einwendungen abzugeben.

Gemäß § 93 Absatz 3 TGO 2001 sind der Entwurf des Voranschlages und eventuelle Einwendungen nach Ablauf der Auflagefrist unverzüglich dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat hat eventuelle Einwendungen bei der Beratung über den Voranschlag zu behandeln. Bis längstens 31.12. ist der Voranschlag vom Gemeinderat festzusetzen.

Der Entwurf des Voranschlages 2019 und der Entwurf des Mittelfristigen Finanzplanes 2020 bis 2023 liegen dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung teilt jedem Gemeinderat seinen ausführlichen Finanzbericht zum Budgetentwurf aus. Dieser Bericht ist auch als Beilage 2 dieser Niederschrift angeschlossen. Anschließend berichtet er sehr ausführlich über die aktuelle Finanzlage, die Projekte 2019, aktuelle Zahlen aus dem Voranschlag 2019, die mittelfristige Prognose, die ermittelte Finanzlage und Zukunftsprognose, sowie Schuldenstand und Rücklagen. Vbvm. Gabriele Kapferer-Pittracher bedankt sich bei der Finanzverwalterin für ihren unermüdlichen Einsatz rund um die Budgeterstellung. Für sämtliche Fragen stand sie immer Rede und Antwort. Dem Bürgermeister dankt sie, dass durch seinen Einsatz seit Beginn seiner Amtszeit sehr viele GAF-Mittel nach Axams fließen. Vielleicht könnte man bei solchen Verhandlungen mit dem Land einmal vorbringen, dass Axams Standort für viele Sozialeinrichtungen für ganz Tirol ist (z.B. Elisabethinum, Landeskinderheim), diese jedoch von der Kommunalsteuerzahlung befreit sind. Dafür wäre ein laufender Zuschuss aus GAF-Mitteln wünschenswert. Was Vbvm. Gabriele Kapferer-Pittracher, nicht gefallen hat, ist der Prozess der Budgeterstellung, weil das ihrer Auffassung nach einer Zusammenarbeit widerspricht. Zum Beispiel war es nicht möglich, im Vorfeld einen Termin beim Bürgermeister zu bekommen, um bestimmte Dinge zu besprechen/überlegen (Strategie, unabhängig, welche Zahlen damals schon vorlagen oder nicht). Nachdem sie Obfrau des Finanzausschusses ist, und diese Sache eine unangenehme Situation für sie darstellt, wird sie ihren Vorsitz im Finanzausschuss ab sofort zurücklegen. Es lässt sich mit ihrem Pflichtbewusstsein nicht vereinbaren, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Dazu erklärt Bgm. Christian Abenthung, dass er bezüglich GAF-Fördermittel für Axams als Standortgemeinde von Sozialeinrichtungen bereits vorgesprochen hat, dafür aber keine GAF-Mittel möglich sind. GAF-Mittel gibt es nur für konkrete Projekte. Zudem ist das Kommunalsteuergesetz ein Bundesgesetz und da hat das Land leider keinen Einfluss. Ohne dass konkrete Zahlen vorliegen, macht es für Bgm. Christian Abenthung keinen Sinn, mit der Budgeterstellung bereits im Sommer zu beginnen. Weiters nimmt er zur Kenntnis, dass die Vizebürgermeisterin ihren Vorsitz im Finanzausschuss abgeben möchte. Zu Beginn der neuen Gemeinderatsperiode war es sein Ansinnen, als Bürgermeister keinem Ausschuss vorzustehen. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass man in das tägliche Geschäft eingebunden sein muss, um wirklich einen Einblick in die Finanzlage zu bekommen. Diesen Einblick hat, wie sich inzwischen

herausgestellt hat, eben nur der Bürgermeister selbst, weil er tagtäglich mit der Rechnungslegung konfrontiert ist. Abschließend weist er die Vizebürgermeisterin noch darauf hin, dass der Amtsverzicht im Gemeindeamt schriftlich einzubringen ist, um rechtswirksam zu werden. Harald Nagl bringt seine Bedenken/Einwände zum Budgetentwurf vor. Damit seine Bedenken/Einwände vollinhaltlich in die Niederschrift übernommen werden, wird er sein Vorgebrachtes noch verschriftlichen und bittet, dies dann als Beilage zur Niederschrift zu geben (Anm.: siehe dazu Beilage 3). Zu den Ausführungen von Harald Nagl möchte Ing. Adolf Schiener festgehalten haben, dass die massive Kritik am Abgang in der Kinderbetreuung nicht angebracht ist. Er erinnert daran, dass es im Jahr 2015 einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss für die Umsetzung des neuen Kinderbetreuungsentrums am Standort Mailsweg gegeben hat. Es hat also auch die FPÖ in den Reihen von Harald Nagl mitgestimmt. Nun vier Jahre später bei der Budgeterstellung für 2019 so tun, als wären damals die Zahlen nicht vorgelegen, findet Ing. Adolf Schiener mehr als unangebracht, weil es schlichtweg nicht der Wahrheit entspricht. Außerdem war er es, Ing. Adolf Schiener, der damals immer wieder auf die Kostenbremse gedrückt hat und dadurch die Gesamtkosten des Projektes von ursprünglich 5,4 Mio. € auf 5,2 Mio. € gesenkt werden konnten. In diesem Zusammenhang bringt er Harald Nagl auch den Auszug aus der Niederschrift vom 27.1.2015 und vom 10.3.2015 zur Kenntnis. Es gibt aber neben der Kinderbetreuung auch noch andere Gründe, warum es zunehmend schwieriger wird, ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Die vom Land vorgegebenen und an das Land zu entrichtenden Ausgaben in allen Bereichen steigen laufend. Da hat die Gemeinde aber keinerlei Einfluss. Die Einnahmen hingegen sind gleichbleibend. Als Finanzausschussmitglied kennt er sich mit den Zahlen sehr gut aus und hat deshalb große Sorgen, wie die Gemeinde künftig dies bewältigen kann. Norbert Happ hat dem Moar-Haus-Projekt bei der Oktober-Sitzung mit Bauchweh zugestimmt. Die Darstellung der schwierigen Finanzlage bei der heutigen Sitzung durch den Bürgermeister hat sein Gefühl nun bestätigt. Mit diesem Wissensstand über die Finanzlage hätte Norbert Happ dem Projekt Moar-Haus nicht zugestimmt, weil sich die Gemeinde das nicht leisten kann. Für Carmen Auer hat der Bürgermeister die Finanzlage treffend, detailliert und gut analysiert. Die Zukunftsprognose ist also wirklich düster. Carmen Auer fehlt aber die Reaktion darauf. Nur zu sagen, dass wir beim Land nach Geld betteln müssen und ausgaben- bzw. einnahmenseitig nichts zu machen sei, ist Carmen Auer zu wenig. Sie sieht schon Möglichkeiten, in bestimmten Punkten anzusetzen. Wenn sie die Gemeinde nicht findet, bedarf es vielleicht doch eines externen Experten. Es besteht Handlungsbedarf und die Erarbeitung einer Zukunftsstrategie. Für Bgm. Christian Abenthung gibt es nur eine Möglichkeit, die Einnahmen zu steigern, nämlich Betriebsansiedelungen zur Erhöhung der Kommunalsteuer. Diese Sache wird er im neuen Jahr konkret angehen. Er ist jetzt schon gespannt, ob sich der Gemeinderat dann auch dazu bekennt, wenn dann Flächen bereit zu stellen sind. Dagmar Grohmann schließt sich den Ausführungen von Carmen Auer an. Auf der einen Seite findet sie es höchst anerkennend, dass der Budgetentwurf mit all seinen Unterlagen professionell aufgearbeitet wurde. Das zeigt von einem ehrlichen Bemühen. Andererseits meint Dagmar Grohmann, wenn sie sich die Zahlen und Zukunftsprognosen anschaut – ohne dabei Kritik an der Arbeit an irgendwem anzubringen – wäre ein echt knackiges Sparbudget vonnöten, um sich für die Zukunft ein bisschen Freiraum zu verschaffen. Dies würde auch erfordern, sämtliche Positionen bis ins Allerkleinste zu beurteilen bzw. zu durchleuchten. Daher wird sie dem Budgetentwurf nicht zustimmen. Nicht weil es schlecht ist, sondern weil es in ihren Augen zu wenig ambitioniert ist (Stichwort Verwaltungsbudget statt Gestaltungsbudget).

Antrag – Vbgm. Martin Kapferer:

Der Voranschlag 2019 soll laut vorliegendem Entwurf wie folgt festgesetzt werden:

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	11.505.200 €	11.505.200 €
Außerordentlicher Haushalt	904.000 €	904.000 €
Gesamt	12.409.200 €	12.409.200 €

Des Weiteren soll der Mittelfristige Finanzplan 2020 bis 2023 laut vorliegendem Entwurf beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja

5 Nein (Mag. Andreas Schönauer, Carmen Auer, Dagmar Grohmann, Harald Nagl, Gerhard Leitinger)

3. Neuerlassung von Gebührenverordnungen;
 - a) Abfallgebührenverordnung 2019;
AA/49780/2018
 - b) Friedhofsgebührenverordnung 2019;
AA/49781/2018
 - c) Hundesteuerverordnung 2019;
AA/49782/2018
 - d) Kanalgebührenordnung 2019;
AA/49784/2018
 - e) Wasserleitungsgebührenordnung 2019;
AA/49783/2018

Sachverhalt zu a) bis e):

Die Gebührenverordnungen bilden für die Gemeinde die Rechtsgrundlage für die Verschreibung sämtlicher Abgaben. In Newslettern bzw. Merkblättern weisen der Tiroler Gemeindeverband bzw. die Abteilung Gemeinden des Landes Tirol immer wieder darauf hin, dass die Gebührenverordnungen laufend zu überprüfen sind und – im Sinne der Rechtssicherheit im Beschwerdeverfahren – gegebenenfalls auf die aktuellste Gesetzeslage anzupassen sind.

Aus diesem Grund wurden die Gebührenverordnungen der Gemeinde Axams durchleuchtet und auf aktuellsten gesetzlichen Stand gebracht. In diesem Zusammenhang wurden aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrung teilweise auch geringfügige inhaltliche Änderungen/Verbesserungen vorgenommen.

Die Gebührenverordnungen wurden zur Vorprüfung der Abteilung Gemeinden vorgelegt. Der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die Verordnungen in vorgelegter Form beschlossen werden können. Der Entwurf der neuen Verordnungen (samt Vergleich alt/neu) liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf. Die vom Gemeinderat am 23.10.2018 beschlossenen neuen Gebührensätze ab 1.1.2019 sind in den vorliegenden Gebührenverordnungen bereits eingearbeitet.

Antrag zu a) bis e) – Bgm. Christian Abenthung:

- a) Die Abfallgebührenverordnung 2019 soll laut vorliegendem Beschlusstext (= Beilage 4 dieser Niederschrift und integrierender Bestandteil dieser Niederschrift) erlassen werden.
- b) Die Friedhofsgebührenverordnung 2019 soll laut vorliegendem Beschlusstext (= Beilage 5 dieser Niederschrift und integrierender Bestandteil dieser Niederschrift) erlassen werden.
- c) Die Hundesteuerverordnung 2019 soll laut vorliegendem Beschlusstext (= Beilage 6 dieser Niederschrift und integrierender Bestandteil dieser Niederschrift) erlassen werden.
- d) Die Kanalgebührenordnung 2019 soll laut vorliegendem Beschlusstext (= Beilage 7 dieser Niederschrift und integrierender Bestandteil dieser Niederschrift) erlassen werden.
- e) Die Wasserleitungsgebührenordnung 2019 soll laut vorliegendem Beschlusstext (= Beilage 8 dieser Niederschrift und integrierender Bestandteil dieser Niederschrift) erlassen werden.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja

2 Nein (Harald Nagl, Gerhard Leitinger)

Hinweis:

Die FPÖ – Axams hat deshalb nicht zugestimmt, weil sie sich bei der Gemeinderatssitzung am 23.10.2018 gegen die Gebührenerhöhungen ausgesprochen haben und die vorliegenden Gebührenverordnungen die neuen Sätze ab 1.1.2019 enthalten.

4. Festsetzung der Waldumlage 2019; Verordnungserlassung; AA/50406/2018

Sachverhalt:

Mit LGBl. Nr. 133/2017 wurde die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in einem größeren Umfang novelliert und es erfolgte damit die Neukonzeption der Waldumlage. Künftig (sprich erstmals ab dem Vorschreibejahr 2019) wird die Umlage auf Grundlage von Hektarsätzen bemessen werden, welche die Landesregierung durch Verordnung einheitlich festgelegt hat. Ausgehend davon hat die Gemeinde, wenn sie von der Ermächtigung zur Erhebung der Umlage Gebrauch machen will, den Umlagesatz ebenfalls durch Verordnung festzulegen, und zwar als für alle Waldkategorien einheitlichen Prozentsatz der Hektarsätze höchstens im Ausmaß von 100 %. Der sich aus diesem Prozentsatz ergebende Geldbetrag ist der Umlagebetrag. Die konkret vorzuschreibende Abgabe ist schließlich das Produkt aus dem Umlagebetrag und der Waldfläche in ha, jeweils bezogen auf die betreffende Waldkategorie.

Die Durchführungsverordnung Hektarsätze, LGBl. Nr. 16/2018, wurde am 26.1.2018 kundgemacht und trat rückwirkend mit 1.1.2018 in Kraft. Die Hektarsätze werden je

Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

- a) für Wirtschaftswald 20,21 Euro
- b) für Schutzwald im Ertrag 10,11 Euro
- c) für Teilwald im Ertrag..... 15,16 Euro

Aufgrund des Systemwechsels im Hinblick auf die Erhebung der Umlage durch die gegenständliche Novelle sind daher im Jahr 2018 zwei Verordnungen zu beschließen. Der Übersicht halber empfiehlt sich, die Verordnungen in zwei verschiedenen Gemeinderatssitzungen zu beschließen.

Die Verordnung nach dem System alt wurde bereits am 28.3.2018 beschlossen. Die Verordnung nach dem Neu-System ist noch zu beschließen. Ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf liegt dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Hinweis:

Im Hinblick auf das beim VfGH anhängige Verordnungsprüfungsverfahren der Waldumlage 2009 bis 2013 (siehe Gemeinderat vom 27.8.2018, Punkt 1) gibt es seitens des VfGH noch keine Entscheidung.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Gemeinde Axams
über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, soll zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet werden:

§ 1
Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Axams erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 26.1.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

5. Bericht des Bürgermeisters über Kostenüberschreitungen im laufenden Haushaltsjahr (Zeitraum 24.10.2018 bis 20.12.2018); AA/47888/2018

Sachverhalt:

Bgm. Christian Abenthung berichtet anlässlich der Sitzung dem Gemeinderat über Budgetüberschreitungen im Zeitraum vom 24.10.2018 bis 20.12.2018 wie folgt:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Ergebnis	Voranschlag	Überschreitung	Begründung
1/640000-400000	Einrichtung und Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung	Verkehrszeichen	14.133,92	10.000 + 3.821,87 lt. GR 24.7.2018 u. GR 27.8.2018	312,05	Neuanschaffung zusätzlicher Verkehrszeichen lt. Überprüfung BH
1/369000-729001	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Versch.Kulturelle Veranstaltungen	6.688,63	4.000 + 2.208,63 lt. GR. 27.8.2018	480,00	Unterstützung Kulturwerk, Veranstaltung Aula Gedenkjahr 2018 (GV Beschluss)
1/817000-619000	Friedhöfe	Instandhaltung v. Sonderanl.Friedhof	4.250,05	2.000 + 1.559,51 lt. GR 27.8.2018	690,54	Mehraufwand am Friedhof
1/640000-728000	Einrichtung und Maßnahmen der Straßenverkehrsordnung	Bodenmarkierungen	7.599,84	6.000	1.599,84	Anbringung von Haifischzähnen (Rechtsregel) lt. BH Überprüfung
1/814000-401000	Straßenreinigung	Streumittel (Kies, Salz)	31.144,18	15.000 + 14.617,38 lt. GR 24.7.201 u. GR 27.8.2018	1.526,80	Ankauf Splitt
1/852000-610004	Betriebe der Müllbeseitigung	Kompostieranlage	20.307,91	17.000 + 1.458,88 lt. GR 23.10.2018	1.849,03	durch Auflassung der Anlage sind einmalig Mehrkosten entstanden
1/240000-614002	Kindergärten	Instandh. v. Geb. u. Anlagen EDV Anlage	3.425,63	1.500	1.925,63	Erweiterung Brandmeldeanlage
1/612000-616000	Gemeindestraßen	Instandhaltung von Maschinen	3.266,80	1.000	2.266,80	Reparatur Motorsense und div. Maschinen Bauhof
1/816000-600000	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	Stromkosten	39.277,57	37.000	2.277,57	Endabrechnung der Tiwag erfolgt erst (Verbrauch schwankend)
1/211000-614000	Volksschule	Instandhaltung v. Gebäuden u. Anlagen	17.452,78	15.000	2.452,78	Instandhaltung Aufzug (Evaluierung lt. ÖNORM)
1/163000-040000	Freiwillige Feuerwehren	Ankauf Feuerwehrauto Kommando	72.487,88	70.000	2.487,88	Mehrausgaben
1/429000-729000	Freie Wohlfahrt	Sonstige Ausgaben Freiw. Leistung Asylwerber	13.776,05	7.500 + 3.746,05 lt. GR 23.10.2018	2.530,00	mehr Asylwerber als in den Vorjahren beschäftigt, Ansatz zu niedrig
1/850000-346000	Betriebe der Wasserversorgung	Schuldentilgung	58.856,48	56.300	2.556,48	Umbuchung Zinsen WLF Darlehen erfolgt erst nach Vorlage der Abrechnung vom Land
1/850000-728002	Betriebe der Wasserversorgung	Entgelte für sonstige Leistungen Ingenieurhonorar	4.754,67	2.000	2.754,67	Ausschreibungen Tiefbauarbeiten für 2019
1/898000-04300	Seilbahnen und Lifte	Betriebsausstattung	3.054,67	0	3.054,67	Absperzraun für Sonnenlift
1/749000-613900	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen einm. (Saurweide)	21.454,06	0 + 18.148,06 lt. GR 23.10.2018	3.306,00	Zaun Saurweide (lt. GR 29.5.2018)
1/163000-040001	Freiwillige Feuerwehren	Zubehör Kommando Neu	10.213,60	6.500	3.713,60	mehr Zubehör, auch mehr Zahlung von Feuerwehr
1/851000-728002	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen Ingenieurgebühren	7.604,26	2.000	5.604,26	Ausschreibungen Tiefbauarbeiten für 2019
1/240000-510000	Kindergärten	Geldbezüge nach VBG	284.559,98	278.500	6.059,98	Abfertigungen (Wechsel slw)
1/852000-728001	Betriebe der Müllbeseitigung	Entschädigung f. Biomüllabfuhr	37.314,62	22.000 + 7.539,07 lt. GR 23.10.2018	7.775,55	Ansatz bereits in den Vorjahren zu gering und Mehraufwand durch Bevölkerungszuwachs
1/612000-728002	Gemeindestraße	Entgelte für sonstige Leistungen Ingenieurhonorare	16.931,35	2.000 + 3.498,40 lt. GR 27.8.2018	11.432,95	Kostenschätzung Straßenbauvorhaben 2019, Geotechnik Gutachten Sendersweg
1/429000-777000	Freie Wohlfahrt	Zuschuss Sozialsprengel westliches Mittelgebirge	10.446,00	0	10.446,00	Zusatzförderung Basisdienst
1/852000-610003	Betriebe der Müllbeseitigung	Altstoffsammelstelle/Recyclinghof	51.497,94	40.000	11.497,94	mehr Aufwand und Preissteigerungen
1/250000-728000	Schülerhorte	Entgelte für sonstige Leistungen Verpflegung Hort	33.618,25	20.000 + 1.511,45 lt. GR 23.10.2018	12.106,80	Ansatz geschätzt, auch bei Einnahmenkonto Mehreinnahmen
1/852000-728002	Betriebe der Müllbeseitigung	Beitrag Deponie ATM	117.393,58	100.000	17.393,58	Ansatz geschätzt
1/362000-728900	Denkmalpflege	Ausgaben für Leistungen, einm. Moarhaus	19.192,32	0	19.192,32	lt. GR 14.11.2017 (auch Fördererinnahmen)
1/031100-728901	Planungsverband Westl. Mittelgebirge	Beitrag an den Planungsverband	60.600,00	18.000	42.600	Mobilität im westlichen Mittelgebirge, Vorschreibung an Gemeinden des Planungsverbandes und Zuschuss vom Land bei den Einnahmen
1/612000-002084	Gemeindestraßen	Gehsteigbau Kögelestraße	71.815,56	0	71.815,56	lt. GR 14.11.2018 (einnahmenseitig Bedarfszuweisung Land)
1/690000-755001	Verkehr, Sonstiges	Lfd. TFZ an Unternehmungen Regiobus	570.622,18	470.000 + 18.139,31 lt. GR 23.10.2018	82.482,87	Mehrkosten durch Indexanpassung (siehe GR Beschluss 27.8.2018) aber auch Einnahmenkonto Mehreinnahmen (Beiträge von anderen Gemeinden)

1/78900-001010	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Grundkauf Gewerbegebiet	175.519,00	0	175.519,00	lt. GR 27.8.2018 (einnahmenseitig höherer Verkaufserlös)
Summe			1.789.259,76	1.203.300 + 76.248,61 bereits vom GR genehmigt	509.711,15	

Laut den Ausführungen des Bürgermeisters sind diese Mehrausgaben durch Mehreinnahmen gedeckt.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Der Gemeinderat soll die vorher angeführten Überschreitungen nachträglich genehmigen. Die Begründung für die Überschreitungen ergeben sich ebenfalls aus der obigen Auflistung.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja

Bgm. Christian Abenthung hat wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

6. Gemeindegutsagragemeinschaft Axams;
Pleisenhütte – Aufkündigung des Pachtvertrages;
AA/42239/2017

Sachverhalt:

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die Gemeinderatssitzung vom 27.8.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, verwiesen. Bei dieser Sitzung wurde folgender Gemeinderatsbeschluss gefasst:

Die von den Pächtern vorgelegten Unterlagen sollen rechtlich überprüft werden. Danach soll die Angelegenheit erneut dem Gemeinderat zur Beschlussfassung, im Hinblick auf die Kündigungsfristen jedenfalls jedoch noch im heurigen Jahr, vorgelegt werden.

Inzwischen liegt die abschließende rechtliche Beurteilung von Dr. Andras Ruetz mit Schreiben vom 26.11.2018 vor. Zusammenfassend wurde aus Sicht des Rechtsanwaltes nach dem von beiden Seiten unterfertigten Vertrag kein Pachtverhältnis begründet, welches bis zum 30.06.2033 befristet ist. Der vorliegende, jährlich kündbare Vertrag durch die Pächterseite, enthält keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass etwas Anderes als das vertraglich Vereinbarte beabsichtigt und damit Vertragsgegenstand war, sodass nach wie vor davon ausgegangen werden muss, dass eine Kündigung des Pachtvertrages im Sinne seines Schreibens vom 14.8.2018 möglich ist.

Der Ausgang eines allfälligen Gerichtsverfahrens kann naturgemäß nicht mit absoluter Sicherheit vorhergesagt werden. Nach derzeitiger Informationslage besteht jedoch laut Dr. Andreas Ruetz keine Veranlassung dazu, vom bisherigen Standpunkt abzurücken.

Inzwischen wurde auch der marktübliche Pachtzins, und zwar von Mag. Norbert Metzler sowie der Gebäudewert, und zwar von Ing. Gerhard Bloch, gutachterlich ermittelt. Diese beiden Gutachten, welche dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen

aufliegen, sollen für den Gemeinderat als Entscheidungsgrundlagen für die weitere Vorgangsweise dienen.

Beratung:

Bgm. Christian Abenthung informiert über bereits geführte Gespräche mit den Pächtern. Die Pächter wissen also Bescheid, dass der bestehende Pachtvertrag aufgelöst werden soll, um klare Rechtsverhältnisse im Sinne aller Beteiligten zu treffen. Den Pächtern wurde dabei auch vermittelt, dass die Gemeinde – sofern eine Mehrheit im Gemeinderat zustande kommt – bestrebt sein wird, nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung für eine Pachtverlängerung zu suchen. Bgm. Christian Abenthung möchte nicht, dass die Pächter, die die Pleisenhütte jahrzehntelang bestens geführt haben, vor den Kopf gestoßen werden. Harald Nagl meint, dass mit den derzeitigen Pächtern eine einvernehmliche Lösung gefunden werden und noch einmal das Gespräch mit ihnen gesucht werden soll, weil für ihn eine Auflösung des Pachtvertrages zum derzeitigen Stand aufgrund der Sachlage nicht notwendig ist. Der Auflösung wird er heute daher auch nicht zustimmen. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher meint, dass derartige Angelegenheiten nicht immer aufgeschoben werden sollen, sondern vom Gemeinderat – auch im Sinne der Unsicherheit für die Betroffenen – einmal entschieden werden müssen, gleichgültig ob eine Neuausschreibung oder Weiterverpachtung an die bisherigen Pächter erfolgt. Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher möchte, dass bei dieser wichtigen Angelegenheit auch Harald Nagl eingebunden wird, weil seine Fraktion als einzige nicht im Gemeindevorstand vertreten ist.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Der Substanzverwalter soll beauftragt werden, das bestehende Pachtverhältnis zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Axams sowie Gudrun Freisinger und Gerhard Freisinger betreffend der Pleisenhütte auf Gst. 3054/1, KG Axams, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30.06.2019 aufzukündigen. Die Sache soll dann im Gemeindevorstand weiter beraten werden, wobei das Ziel sein soll, einen neuen Pachtvertrag mit den derzeitigen Pächtern abzuschließen. Dementsprechend sind die Verhandlungen mit den derzeitigen Pächtern aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja

2 Enthaltungen (Harald Nagl, Gerhard Leitinger)

Norbert Happ (Substanzverwalter) und Vbgm. Martin Kapferer (Agrarobmann-Stellvertreter) haben wegen Befangenheit nicht mitgestimmt.

- | |
|--|
| <p>7. 92. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Alois Oberdanner);
Umwidmung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2644/2 in Axams, Pafnitz, von
Freiland in Wohngebiet;
AA/42757/2017</p> |
|--|

Sachverhalt:

Die vom Gemeinderat am 23.10.2018 beschlossene Ergänzungsvereinbarung mit Alois Oberdanner sieht u.a. in Punkt IV. die Umwidmung des neu gebildeten Grundstückes Nr. 2644/2 im Ausmaß von 751 m² (abzüglich 42 m² Gehsteigfläche, Abtretung an die Gemeinde bzw. an das Land Tirol) von Freiland in Wohngebiet vor.

Der Änderungsplan und das ortsplanerische Gutachten der PlanAlp Ziviltechniker GmbH, Dipl. Ing. Friedrich Rauch, liegen inzwischen vor und dem Gemeinderat zur Einsicht bei den Sitzungsunterlagen auf.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Axams soll gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 beschließen, den von der PlanAlp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 12. November 2018, mit der Planungsnummer 304-2018-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams im Bereich des Grundstückes Nr. 2644 KG 81104 Axams (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Axams vor:

Umwidmung
Grundstück Nr. 2644 KG 81104 Axams

rund 709 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig soll gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst werden.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

8. Vereinbarungen in Zusammenhang mit dem Straßen- und Kanalbauprojekt Himmereich 2019 mit:
- a) Angelika Fischer;
AA/50169/2018
 - b) Dr. Bettina Kostner, Dr. Markus Kostner;
AA/50169/2018
 - c) Franz Schaffenrath;
AA/50169/2018
 - d) Cäcilia Schönauer, Mag. Andreas Schönauer;
AA/50169/2018

Hinweis:

Dieser Verhandlungsgegenstand wird vom Bürgermeister von der Tagesordnung genommen, weil zum Zeitpunkt der Sitzung aufgrund einer kurzfristigen Projektsänderung noch nicht alle Unterlagen beschlussfähig vorliegen.

9. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe;
Anpassung der Gemeinderichtlinie in Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller (Unionsbürger);
70304/ZEN/4059/2009

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2018 wurde die Anwartschaftszeit entsprechend der Landes-Richtlinie angepasst (Inkrafttreten ab 1.1.2019). Diese Abänderung der Gemeinde-Richtlinie wurde dem Land Tirol bekannt gegeben.

Mit Schreiben vom 8.11.2018 teilt das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wohnbauförderung, mit, dass aus der vorgelegten Gemeinde-Richtlinie hervorgeht, dass nur österreichischen Staatsbürgern eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe gewährt wird.

Die Einschränkung auf österreichische Staatsbürger ist mit der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol nicht in Einklang zu bringen. Das Land Tirol ersucht daher, die Gemeinde-Richtlinie dahingehend abzuändern, als österreichischen Staatsbürgern gleichgestellte Personen (z.B. Unionsbürger) und nach Möglichkeit auch sonstigen natürlichen Personen, die seit mindestens 5 Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige), eine Mietzinsbeihilfe gewährt wird.

Antrag – Bgm. Christian Abenthung:

Die Gemeinde-Richtlinie über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe soll mit Wirksamkeit ab 1.1.2019 dahingehend angepasst werden, dass im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 österreichischen Staatsbürger/innen gleichgestellte Personen (z.B. Unionsbürger/innen) auch eine Beihilfe gewährt wird. Dementsprechend sind die Gemeinde-Richtlinien in Punkt 1 anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja

10. Personalangelegenheiten (jeweils Verlängerung des Dienstverhältnisses);
- a) Mag. Sandra Mitterer, Gemeindeverwaltung;
AA/48318/2018
 - b) Daniel Schaffenrath, Gemeindearbeiter;
AA/48321/2018

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Dienstverhältnis mit Mag. Sandra Mitterer und das Dienstverhältnis mit Daniel Schaffenrath unbefristet zu verlängern.

Zusatz zur Tagesordnung:

11. Personalangelegenheit;
Personaleinsatz Jugendbetreuung JiM;
AA/12219/2014

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertraulich behandelt. Dazu wurde eine eigene Niederschrift verfasst, welche dem Gemeinderat zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegt.

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Dienstverhältnis mit einer Jugendbetreuerin aufzulösen.

12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. Christian Abenthung informiert den Gemeinderat über einige Themen bzw. führt wie folgt aus:

- Klarstellung zum Gehsteigprojekt Kögelestraße Nord: Die Verkehrsinsel war erforderlich, weil der Gehsteig auf die Nordseite verlegt wurde. Weil die BH Innsbruck aufgrund fehlender Frequenz keinen Schutzweg genehmigte, ist durch die Verkehrsinsel trotzdem ein sicherer Übergang für die Fußgänger möglich. Zudem wird von betroffenen Anrainern immer wieder vorgebracht, dass die Autos am besagten Straßenabschnitt auf der Kögelestraße zu schnell fahren. Die Verkehrsinsel sorgt für eine optische Einengung des Straßenverlaufes und wird daher sicherlich auch zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit beitragen. Außerdem hat es im Winter große Probleme mit der Schneeräumung gegeben, weil aufgrund der parkenden Autos in der Praxis vor allem für die Fußgänger (Gehsteig) keine zufriedenstellende Schneeräumung möglich war. Die Gehsteigverlegung wurde letztlich auch deshalb gemacht, weil aufgrund einer Umschichtung

der Bedarfszuweisung beinahe die gesamten Kosten vom Land getragen wurden.

- Vollversammlung Straßeninteressentschaft Hoadlstraße vom 10.12.2018: Bekanntlich ist die Gemeinde Axams mit 24 % am Gesamtaufwand beteiligt. Der gesamte Betriebsaufwand im Winter 2017/2018 betrug 121.917,21 € (Anteil für Axams 29.260,13 €). Dieser Betrag ist im Gemeindebudget gedeckt. Der Vorschlag 2018/2019 sieht insgesamt 160.000,- € vor (Begründung: Holzschlägerarbeiten entlang der Hoadlstraße aus Sicherheitsgründen 18.000,- €; Endabrechnung Ingenieurbüro für Sanierung Hoadlstraße 24.000,- €). Der Anteil für Axams beträgt also 38.400,- € und ist im Gemeindebudget berücksichtigt. Ab der nächsten Saison ist eine Parkraumbewirtschaftung, hauptsächlich für Rodler und Tourenger, geplant (Bereich Adelshofkehre und Birgitzalmkehre). Die Gemeinde Axams ist nicht Grundeigentümerin, sondern die GGAG Birgitz und der Besitzer des Adelshofes. Die Straßeninteressentschaft sollte für die Parkplatzerichtung aufkommen, die Erlöse aus der Parkraumbewirtschaftung würden jedoch den Privateigentümern zukommen. Aus Sicht des Bürgermeisters kommt dieser Vorschlag für Axams jedoch sicher nicht in Frage. Er hat gefordert, dass nach Abzug der Errichtungs- und laufenden Betriebskosten ein Teil für die Straßenerhaltung zufließt. Der bei der Vollversammlung vorgelegte Vertrag konnte seitens der Gemeinde Axams nicht akzeptiert werden. Bis dato wurde noch kein neuer Vertrag vorgelegt.
- Die Einladungsliste samt Programmablauf für den Neujahrsempfang mit Heimatbuchpräsentation am 19.1.2019 steht. Die Einladungen wurden bereits versendet.
- Info zum Projekt „Betreutes Wohnen/Lizumstraße“: Die Pfarre ist in dieser Sache weiter als die Gemeinde. Es ist aufzupassen, dass es kein Schnellschuss wird. Zuletzt hat auch der Altersheimverband darüber beraten. Es bedarf zuerst eines Gesamtkonzeptes (Was ist mobile Pflege?, Was ist stationäre Pflege?, Was ist betreutes Wohnen? ...). Es ist vorgesehen, im neuen Jahr eine Sozialausschusssitzung gemeinsam mit der Pfarre und der Heimleiterin abzuhalten, um dieses Thema sauber aufzuarbeiten.
- Der Defibrillator im Gemeindehaus wurde inzwischen angebracht (EG, Foyer). Eine Schulung für die Mitarbeiter des Gemeindehauses ist im neuen Jahr vorgesehen.
- Beschäftigung von Asylwerbern (TT-Bericht, Verurteilung eines Bürgermeisters als Vorstandschef einer Bergbahn): Auch die Gemeinde Axams und der Altersheimverband haben Asylanten beschäftigt. Unsere Verwaltungsjuristin hat die Rechtslage überprüft, damit Axams keine Verfehlungen macht. Die rechtliche Beurteilung liegt vor. Die betroffenen Vorgesetzten wissen Bescheid, wie die Asylanten einzuteilen sind bzw. worauf geachtet werden muss. Axams scheint aus rechtlicher Sicht jedoch kein Problem damit zu haben.
- Mitte Dezember ist das Redesign (responsive Design) der Gemeindehomepage und der Homepage des Freizeitzentrums online gegangen. Die Homepage des Teilbereiches Kinder- und Jugendbetreuung sowie die Homepage des Hauses Sebastian werden bis Mitte Jänner umgestellt sein.

- Aufgrund einer Preiserhöhung wurde der Liefervertrag mit der TIWAG aufgekündigt. Neuer Lieferant ist Hogast/Handover als Billigstbieter. Dieser Anbieter bezieht sogar den Strom über die TIWAG und so ist die Gemeinde Axams weiterhin indirekt Kunde bei der TIWAG. Über alle Betriebe gerechnet erspart sich die Gemeinde bzw. die Verbände dadurch ca. 20.000,- € brutto im Jahr. Axams ist somit laut Auskunft der TIWAG die einzige Gemeinde, die die von der GemNova mit der TIWAG ausverhandelten Lieferverträge nicht verlängert hat.

Substanzverwalter Norbert Happ informiert, dass die GGAG Axams zur Zwischenfinanzierung von Außenstände ein vorübergehendes Bankdarlehen aufgenommen hat. Der Gemeinde konnte dadurch der vorgesehene Substanzerlös überwiesen werden. Das Darlehen soll im neuen Jahr mit dem Erlös aus dem Holzverkauf wieder getilgt werden.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher möchte vom Substanzverwalter Norbert Happ wissen, ob es Fischereirechte im Axamerbach gibt. Diesbezüglich wird sich der Substanzverwalter erkundigen.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher möchte von Bgm. Christian Abenthung wissen, wie der aktuelle Stand in Sachen Parkplatzwidmungen Axamer Lizum ist bzw. ob es dafür bereits einen Gemeinderatsbeschluss gibt. Dazu erklärt Bgm. Christian Abenthung, dass es noch keinen Gemeinderatsbeschluss gibt, die Sache derzeit jedoch beim Betreiber, Axamer Lizum AG, nicht mehr aktuell ist.

In Anlehnung an die Gemeinderatssitzung vom 23.10.2018 ist es Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher wichtig, wie die Sache mit dem „Moar“ tatsächlich gelaufen ist. Es hätte nun den Anschein, dass sie als Vizebürgermeisterin nichts gemacht hätte und die ganze Arbeit der Bürgermeister gehabt hätte. Das stimmt so nicht. Sie erinnert daran, dass sie als Arbeitsentlastung des Bürgermeisters vom Gemeindevorstand beauftragt wurde, die Moar-Sache (Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes aufgrund der Empfehlung des Landes, Abt. Dorferneuerung, mit den verschiedensten Systempartnern, u.v.a.m.) zu übernehmen und für den Gemeinderat aufzubereiten. Diesem Auftrag ist sie vollinhaltlich nachgekommen, stellt Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher klar. Über alle Schritte wurde der Bürgermeister stets informiert, es war also kein Alleingang der Vizebürgermeisterin. Abschließend hält sie fest, dass die Axamer Grünen nie behauptet hätten, die Idee zum Kauf des Moar-Hauses stamme von ihnen bzw. das Finanzierungskonzept sei von den Axamer Grünen.

Vbgm. Gabriele Kapferer-Pittracher bringt im Namen der Fraktion ZUKUNFT AXAMS – DIE GRÜNEN einen Antrag betreffend „Änderung der Protokollführung von Gemeinderatssitzungen“. Der Antrag, der als Beilage 9 dieser Niederschrift angeschlossen ist, wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

In diesem Zusammenhang bringt Harald Nagl den Antrag ein, dass künftig wieder allen Gemeinderäten – und nicht nur den Fraktionsführern – der Entwurf der Niederschrift bzw. die gültige Fassung übermittelt wird.

Der Schriftführer:

Matthias Riedl

Der Bürgermeister:

Christian Abenthung

Fortsetzung der Niederschrift des Gemeinderates vom 20.12.2018:

Die Gemeinderäte:

GR Harald Nagl (FPÖ)

GRS v. Do 20.12.2018

Meine Aussage zu TGO-Punkt 1, Niederschrift v. GRS 23.10.2018:

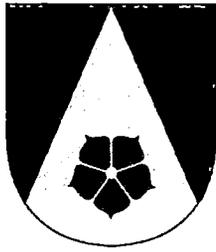
Zum TGO-Punkt 15 der GRS v. 23.10.2018 wurde meiner verlangten Korrektur in der Abstimmung mit der Begründung nicht zugestimmt, dass zu Pkt a u. b nur ein Antrag gestellt wurde und daher es auch nur ein Abstimmungsergebnis gibt.

Es muss jedoch auch eine differenzierte Abstimmung möglich sein, da sonst die Trennung in Pkt a u. b keinen Sinn ergibt.

Jedenfalls wird hier unmissverständlich festgehalten, dass wir uns für die Umwidmung der Gp 674/1 (570 m²) von Freiland in Wohngebiet ausgesprochen haben.

Nicht jedoch für den Kauf der Nebenparzelle Gp 674/3 (690 m²) durch die Gemeinde - aus angeführten Gründen.

GR Harald Nagl



**Gemeinde
AXAMS**

Finanzlage

der Gemeinde Axams

Bericht des Bürgermeisters zum Jahresvoranschlag 2019

anlässlich der Gemeinderatssitzung am 20.12.2018



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
1.1	Handlungsbedarf.....	2
2	Finanzlage.....	4
2.1	Auswirkungen des erweiterten Kinderbetreuungsangebotes auf die Finanzlage	4
2.2	Ausgaben in der Kinderbetreuung – Rückblick und Ausblick	4
2.3	Auswirkungen des erweiterten Kinderbetreuungsangebotes ab Mitte 2017 auf das Gemeindebudget:.....	5
3	Projekte 2019	7
3.1	Projekt Straßen-, Gehsteig-, Wasser- und Kanalsanierung	7
3.1.1	Prioritätenliste	7
3.2	Sicherungsmaßnahmen / Kalchgruben.....	8
3.3	Einmalige Ausgaben 2019.....	9
3.3.1	Brückensanierungen	9
3.3.2	Sanierung Dach Neue Mittelschule	10
3.3.3	Volksschule - Amtsausstattung.....	10
3.3.4	Jugendraum	10
3.3.5	Bücherei, Dorfchronist	10
3.3.6	Wasserversorgung allgemein	11
3.3.7	Dorfkrippe.....	11
3.3.8	Kinderspielplätze	11

3.3.9	Finanztechnische Erfordernisse.....	11
3.3.10	Freizeitzentrum	11
4	Aktuelle Zahlen aus dem Voranschlag 2019 (€)	13
4.1	Größere Einnahmen.....	13
4.2	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit.....	13
4.3	Diverse Ausgaben Infrastruktur	14
4.4	Schulen / Jugend	14
4.5	Zahlungen an das Land	15
4.6	Ausgaben Soziales / Sicherheit:	15
5	Mittelfristige Prognose	16
5.1	Aktueller Stand	16
5.1.1	Beispiel 2018 – Auswirkungen auf 2019	16
5.1.2	Schlussfolgerungen.....	17
5.2	Aussicht ab 2020 und Folgejahre.....	17
5.3	Zurückgestellte Vorhaben.....	19
6	Ermittlung der Finanzlage.....	21
7	Finanzlage / Prognose	24
7.1	Frei verfügbarer Betrag - Prognose	24
8	Finanzlage Gemeinde - Schuldenstand.....	25
8.1	Aufstellung Schuldenstand insgesamt per 31.12.2018	25
8.2	Schuldenstand Gemeinde mit den Beteiligungen, Verbände und Haftungen	26

8.3	Entwicklung Schuldenstand 2019 – nur Gemeinde (ohne Verbände, Beteiligungen, Freizeitzentrum)	26
9	Finanzlage Gemeinde – Rücklagen (€) – Stand: 31.12.2017	27

1 AUSGANGSLAGE

Axams verzeichnet (Stand 31.10.2018) 6.029 Einwohner im Hauptwohnsitz und 521 Einwohner im Nebenwohnsitz. Axams ist stark wachsend. Alleine im Kalenderjahr 2017 war eine Erhöhung der Hauptwohnsitze um mehr als 100 Personen zu verzeichnen. Die aktuellen Bauprojekte – im Wesentlichen private Bauträgerprojekte in Form von Wohnanlagen – lassen kurz- und mittelfristig auf eine weitere stark wachsende Bevölkerung in Axams schließen. Laut einer aktuellen Grundlagenerhebung der GemNova steigt im Mittelwert die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) innerhalb eines Jahrzehnts (bis 2027) auf in etwa 6.717 Einwohner; wenn man den 5-Jahresschnitt heranzieht, auf knapp 7.000 Einwohner.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde große Herausforderungen in Bezug auf den Erhalt und – durch das Wachstum bedingten – Ausbau der Infrastruktur.

Im großen Bereich der Kinderbetreuung (jährliche Kosten von ca. 1 - 1,1 Mio Euro im o.H.) haben wir im Jahr 2016 Maßnahmen gesetzt, um mittelfristig auf weitere Neubauten verzichten zu können. Gleichzeitig können durch einen verstärkten Ausbau der Zusammenarbeit in der Kinderbetreuung zwischen der Gemeinde und dem slw freiwerdende Räumlichkeiten der Gemeinde für die Erweiterung der Volksschule ohne größere finanzielle Aufwendungen gesichert werden.

Die Naherholungsmöglichkeiten sind in Axams (z.B. Freizeitzentrum Axams, Ski- und Wandergebiet Axamer Lizum) ausgezeichnet, womit hier mittelfristig keine größeren finanziellen Anforderungen für die Gemeinde entstehen werden.

Die Bereiche der NMS, der Polytechnischen Schule, der Allgemeinen Sonderschule, der Abwasserbeseitigung, des Sanitätssprengels, des Staatsbürgerschafts- und Standesamtswesens sowie die Versorgung unserer älteren und pflegebedürftigen Mitbürger werden in den hierfür eingerichteten Gemeindeverbänden abgewickelt.

Das Alten- und Pflegeheim Haus Sebastian ist derzeit ausreichend groß dimensioniert, da die Gemeinde Götzens, die bisher ihre Bürger vorwiegend in Axams untergebracht hat, ein neues Heim in Natters – zusammen mit den Gemeinden Natters und Mutters – betreibt. Neu ab 1.9.2018 ist die Tagespflege. Hier sind pro Jahr für die Gemeinde Axams jährlich mindestens 35.000,00 Euro zusätzlich zu den Ausgaben für das Alten- und Pflegeheim-Haus Sebastian (ca. 350.000,00 Euro jährlich) aufzubringen.

Der Raumbedarf in der NMS ist mittelfristig gedeckt, wobei sich mittelfristig zusätzliche Platzreserven im Bereich der polytechnischen Schule sowie der Sonderschule ergeben könnten.

Insgesamt kann Axams seinen Bürgern eine hohe Infrastrukturqualität anbieten und deckt seine Pflichtaufgaben bestmöglich ab.

1.1 Handlungsbedarf

Von den vielfältigen Aufgaben der Gemeinde sind Folgende zu nennen, die auch wesentlichen Einfluss auf den Jahresvoranschlag 2019 haben:

1. Erhalt der Infrastruktur

- Straßennetz inkl. Gehsteige und Parkflächen,
- Wasserversorgung,
- Kanalisierung,
- Beleuchtung,
- Brücken,
- Müllentsorgung,
- Dorfraumpflege
- Freizeitzentrum,
- Anteil Haus Sebastian,
- Volksschule,
- Anteil Neue Mittelschule,

- Anteil Polytechnische Schule,
- Anteil Sonderschule,
- Anteil Abwasserverband.

2. Kinderbetreuung

3. Sicherungsmaßnahmen / Hochwasserschutz

Für die Umsetzung dieser notwendigen Investitionen bedarf es der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde inklusive der Vorsorge für ausreichende Reserven und der Deckung der Verschuldung durch liquide Mittel.

Nur so kann die Qualität der Infrastruktur und der Dienstleistungen nachhaltig gewährleistet und Möglichkeiten für Investitionen geschaffen werden. Das Ziel eines nachhaltig geordneten Haushalts kann nur dann erreicht werden, wenn wir die uns zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet und ausgewogen einsetzen.

2 FINANZLAGE

2.1 Auswirkungen des erweiterten Kinderbetreuungsangebotes auf die Finanzlage

Aufgrund der Errichtung bzw. des Betriebs des neuen Kindergartens Elisabethinum mit einem ganzjährigen und ganztägigen Angebot ab 2017 (Betrieb ab Sommerbetreuung, 2018 Vollbetrieb) samt ausreichender Krippenplätze (aktuell 3 Krippengruppen + 9 Kindergartengruppen neben dem Hort mit 2 Gruppen sowie dem Mittagstischbetreuungsangebot) hat sich der frei verfügbare Betrag wesentlich verringert.

2.2 Ausgaben in der Kinderbetreuung – Rückblick und Ausblick

Um das zu verdeutlichen, ist ein Rückblick auf die Situation bis zur Einführung des erweiterten Angebotes (neuer Kindergarten, ganzjährig und ganztägig geöffnet sowie Schaffung von Krippenplätze) notwendig:

Wir müssen im Vergleich zum Jahr 2015 und die Jahre davor Jahr für Jahr – und das dauerhaft – einen zusätzlichen Betrag von ca. 750.000 Euro für unsere Kinderbetreuung im ordentlichen Haushalt aufbringen. Die Betrachtung der Abgangszahlen in der Kinderbetreuung in der Vergangenheit macht das Problem für die laufende Haushaltserstellung der Gemeinde deutlich:

Der **Abgang** für die Kinderbetreuung ohne Hort betrug im Jahr:

- | | | |
|---|------|---|
| - | 2014 | 297.605,83 Euro |
| - | 2015 | 383.512,64 Euro |
| - | 2016 | 377.535,00 Euro |
| - | 2017 | 721.924,43 Euro (=½ Jahr Kinderbetreuung Neu im KG Elisabethinum) |
| - | 2018 | 1.193.360,00 Euro (= ein ganzes Jahr Vollbetrieb KiGa-Betreuung Neu) |

Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass sich aufgrund des – erfreulicherweise – stark verbesserten Angebotes in der Kinderbetreuung die Kosten in diesem Bereich für die

Gemeinde ab 2017 bis laufend um ca. 750.000 Euro jährlich (Stand Prognose 2018/19) erhöhen.

2.3 Auswirkungen des erweiterten Kinderbetreuungsangebotes ab Mitte 2017 auf das Gemeindebudget:

Wenn man **fiktiv** die zusätzlichen Ausgaben der Kinderbetreuung Neu in Höhe von ca. 750.000 Euro, die ab 2017 bis laufend anfallen, in die Rechnungsabschlüsse einrechnet, ergibt sich folgendes Szenario:

Jahr	Rechnungsergebnis tats.	Fiktive Einrechnung Kinderbetreuung Neu in Höhe von 750.000 Euro (2017 400.000 Euro)
2002	+ 158.264,49 Euro	- 591.735,51
2010	+ 731.265,20 Euro	+ 81.265,20
2011	+ 326.068,14 Euro	- 423.931,86
2012	- 6.121,23 Euro	- 756.121,23
2013	+ 266.650,48 Euro	- 483.349,52
2014	+ 147.806,58 Euro	- 602.193,42
2015	+ 373.471,26 Euro	- 376.528,74
2016	+ 608.866,98 Euro	- 141.133,02
2017	+ 1.453.705,59 Euro	+ 1.053.705,59 (fiktiv, 400.000 Euro eingerechnet, da nur das 2. Halbjahr Vollbetrieb in der KB war). Nach Abzug des Verkaufserlöses „Pafnitz 1. Teilzahlung in Höhe von 800.000 Euro verbleibt ein Überschuss von + 253.705,59 (zu berücksichtigen wäre hier noch die fällige Immo-Steuer für den Verkaufserlös Pafnitz, der allerdings erst 2018 angefallen ist sowie die für das Projekt anfallenden Kosten wie Straßenbau, Gehsteigbau, etc.

Daraus wird ersichtlich, dass in den angeführten Jahren ab 2016 und früher - noch ohne das erweiterte Kinderbetreuungsangebot - sich die positiven Rechnungsabschlüsse in negative Abschlüsse wandeln – oder: Man hätte bestimmte Infrastrukturmaßnahmen wie beispielsweise für den Straßenbau nicht in dem erforderlichen Ausmaß durchführen können.

- Zudem kommt, dass in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt knapp 1 Mio Euro (Verkaufserlös Pafnitz abzüglich der ImmoEST) Verkaufserlöse aus Liegenschaftsverkäufen erfolgte, die **Einmaleffekte** für das Budget darstellen und in den Folgejahren sich nicht mehr positiv niederschlagen werden.

3 PROJEKTE 2019

3.1 Projekt Straßen-, Gehsteig-, Wasser- und Kanalsanierung

Das **Straßennetz** von Axams (Gemeindestraßen) reicht von Omes bis in die Axamer Lizum und beträgt **33,265** km (ohne Hoadlstraße) bei **86** Weganlagen. Dazu kommen **Gehsteige** im Ausmaß von **7.926** Meter sowie innerörtliche Fußwege von 850 Meter.

In den letzten Jahren wurden im Durchschnitt insgesamt ca. 1 Mio Euro in Infrastrukturverbesserungen für das Straßennetz inkl. notwendiger Sanierungen der Wasser- und Kanalleitungen investiert. Einige Ortsteile wie Kristen, Kristeneben oder Knappen-Einsiedel befinden sich in Hanglagen, die erhöhte Anforderungen in das Straßennetz nach sich ziehen.

Die Summe von ca. 1 Mio Euro ist aus dem o.H. nicht mehr abzudecken, da die frei verfügbaren Mittel durch die zusätzliche Belastung von ca. 750.000 Euro für die Kinderbetreuung-Neu, die laufend und dauerhaft aus dem o.H. zu leisten sind, sich wie dargelegt verringert haben.

3.1.1 Prioritätenliste

Die Experten im Haus haben nach Prüfung der Qualität der Straßenbeläge sowie des Wasser- und Kanalnetzes eine Prioritätenliste erstellt. Insgesamt betragen die Kosten laut Schätzung für den gesamten Sanierungsbedarf rund 7,7 Mio Euro.

3.1.1.1 Umsetzungszeitplan

Für die Sicherstellung einer mittel- und langfristigen Finanzplanung ist die Erstellung eines Umsetzungszeitplans erforderlich. Anderenfalls kann immer nur – meist im Nachhinein – reagiert werden, was wiederum in vielen Fällen höhere Kosten verursacht.

Umsetzungsjahr	Bauvorhaben	Investitionsbedarf (€)
2019	Straßenbau Himmelreich inkl. Wasser- und Kanalbau neu, inkl. Beleuchtung	421.000,00
	Straßenbau Mösl inkl. Wasser- und Kanalbau neu, inkl. Beleuchtung	164.000,00
	Schutzweg Mailsweg inkl. Beleuchtung	15.000,00
	Sanierung Talweg Axamer Bach	50.000,00
Gesamt		650.000,00

3.2 Sicherungsmaßnahmen / Kalchgruben

Für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen / Hochwasserschutz im Bereich Kalchgruben / Panoramaweg liegt ein einreichfähiges Projekt vor. Die Kostenschätzung für das Projekt beträgt insgesamt **1,7 Mio Euro**.

Die Umsetzung dieses Projektes ist dringend notwendig, um den hier betroffenen Siedlungsraum den erforderlichen Schutz vor Muren gewährleisten zu können. Es liegen dazu dringende Empfehlungen seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Amtssachverständigen für Naturkunde und des Forstwesens der BH Innsbruck vor.

3.2.1.1 Umsetzungszeitplan

Umsetzungsjahr	Maßnahmen	Investitionsbedarf (€)
2019	rd. 300 lfm Entlastungskanal zwischen Axamer Bach und Innsbrucker Straße inkl. Teilungsbauwerk, örtliche Bauaufsicht, Ausschreibung Bauphase 2019	610.000,00
2020	rd. 280 lfm Kanalauswechslung Innsbrucker Straße bis Olympiastraße, rd. 200 lfm Kanalauswechslung Olympiastraße bis Retentionsbecken inkl. Anpassung Auslaufbauwerk örtliche Bauaufsicht,	530.000,00
2021	Ausbau Zulaufgerinne, Ausbau Ableitungskanal, Einlaufbauwerk Osterbachl, Beileitung West, Retentionsbecken oberhalb Wohnhaus Gspan, Einlaufbauwerk Ruifenbachl, örtliche Bauaufsicht	560.000,00
Gesamt		1.700.000,00 *)

*) Anmerkung: Die o.a. Kosten enthalten außer den Nebenkosten auch einen erhöhten Anteil Unvorhergesehenes und Preissteigerungen über den langen Betrachtungszeitraum.

3.3 Einmalige Ausgaben 2019

3.3.1 Brückensanierungen

Aufgrund einer durchgeführten Revision der gemeindeeigenen Brücken sind folgende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen:

	Bauvorhaben	Investitionsbedarf (€)
2019	Bachlbrücke / Anteil Axams	40.000,00

	Widumsbrücke	15.000,00
	Fußtalbrücke	100.000,00
Gesamt		155.000,00

3.3.2 Sanierung Dach Neue Mittelschule

Das Dach der Neuen Mittelschule ist dringend zu sanieren. Der Anteil für die Gemeinde Axams beträgt 26.000,00 Euro.

3.3.3 Volksschule - Amtsausstattung

Für dringend notwendige Adaptierungen in die EDV, einen Fensteraustausch sowie in der Betriebsausstattung sind 45.000,00 Euro vorgesehen.

3.3.4 Jugendraum

Derzeit stellt die Gemeinde Axams für die Jugendarbeit im westlichen Mittelgebirge das Büro für die Geschäftsführung zur Verfügung. Als größte Gemeinde im Planungsverband ist die Errichtung eines Jugendraumes im Bereich des Freizeitzentrums geplant. Es sind hierfür für 2019 Ausgaben in Höhe von 60.000,00 Euro vorgesehen.

3.3.5 Bücherei, Dorfchronist

Die öffentliche Bücherei muss teilweise saniert (Boden) und mit Einrichtungsgegenständen ergänzt werden. Im freiwerdenden Raum des Tourismusverbandes im Gemeindehaus könnten die Räumlichkeiten für den Dorfchronisten (Team) geschaffen werden. Hierfür werden insgesamt 25.000,00 Euro vorgesehen.

3.3.6 Wasserversorgung allgemein

Aufgrund einer durchgeführten Fremdüberwachung der Wasserversorgung sind Maßnahmen in Höhe von 45.500,00 Euro erforderlich.

3.3.7 Dorfkrippe

Der Gemeinderat hat die Anschaffung einer Dorfkrippe beschlossen. Die erste Teilzahlung für 2019 beläuft sich auf ca. 26.000,00 Euro.

3.3.8 Kinderspielplätze

Für die Instandhaltung und notwendige Ergänzungen sowie den Erlebnispfad werden 27.000,00 Euro veranschlagt.

3.3.9 Finanztechnische Erfordernisse

Aufgrund der Umstellung der Kameralistik auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) (Erfassung des Vermögens, Abschreibungen) müssen finanztechnische Ausbuchungen in Höhe von 85.000,00 Euro vorgenommen werden.

Die Rückzahlung der Grundsteuer für die Immo GmbH & Co KG (Gebäude der NMS) in den Jahren 2007/2008) in Höhe von 60.000,00 Euro muss auf nächstes Jahr verschoben werden.

3.3.10 Freizeitzentrum

Der Bade- und Saunabereich des Freizeitentrums ist 41 Jahre alt. Es kommen hier vermehrt Sanierungsarbeiten auf den einzigen Gesellschafter, die Gemeinde Axams, zu. Zudem ist ein Kredit aufgrund des letzten Zu- und Umbaus seitens der Gemeinde zu bedienen. Der Bilanzgewinn von heuer ist ausschließlich den Auflösungen der Kapitalrücklagen, konkret den Subventionen der Gemeinde, zu verdanken. Anderenfalls ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von – 176.443,00 Euro. Die Umsatzentwicklung ist negativ.

Das Unternehmen Freizeitzentrum ist im laufenden Betrieb leicht defizitär. Es kann aus dem laufenden Betrieb keine Tilgung von Darlehen bzw. Investitionen getätigt werden.

		Finanzierungsbedarf (€)
2019	Kreditzahlung jährlich	173.300,00
	Subvention Kanalgebühren	60.000,00
	Lfd. Investitionen, Sanierungen	150.000,00
	Sportplatz	10.000,00
Gesamt		393.300,00

4 AKTUELLE ZAHLEN AUS DEM VORANSCHLAG 2019 (€)

Ordentlicher Haushalt 11.505.200,00

Außerordentlicher Haushalt 904.000,00

4.1 Größere Einnahmen:

Grundsteuer A, Grundsteuer B 452.800,00

Kommunalsteuer..... 370.000,00

Hundesteuer 26.000,00

Erschließungskostenbeitrag..... 200.000,00

Verwaltungsabgaben 33.000,00

Ertragsanteile inkl. Getränkesteuerersatz,

Bedarfsausgleich, Werbeabgabe 5.543.200,00

Finanzzuweisung/Bedarfszuweisung, Ertragsanteile, Zuschuss Bund..... 533.900,00

4.2 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Wasserversorgung

Ausgaben gesamt..... 364.800,00

Einnahmen gesamt 315.000,00

Umbuchung Tilgungszuschüsse Maastrich 49.800,00

Abwasserbeseitigungsanlage

Ausgaben gesamt..... 824.500,00

Einnahmen gesamt 920.500,00

Umbuchung Tilgungszuschüsse Maastrich 96.000,00

Müllbeseitigung

Ausgaben gesamt.....	415.900,00
Einnahmen gesamt	382.600,00
Umbuchung Tilgungszuschüsse Maastrich	33.300,00

4.3 Diverse Ausgaben Infrastruktur

Straßenreinigung, Kies, Schneeräumung.....	108.000,00
Gesamtausgaben Straßenbeleuchtung	124.000,00
Ausgaben für Ortsbildpflege	101.600,00

4.4 Schulen / Jugend:

Gesamtausgaben Volksschule	299.500,00
Gesamtausgaben NMS.....	147.300,00
Zahlungen an Immo GmbH & Co KG.....	166.200,00
Gesamtausgaben Sonderschule.....	20.000,00
Gesamtausgaben Poly.....	24.100,00
Berufsschulen.....	24.500,00

Schülerhort:

Gesamtausgaben	201.500,00
Personalkostenersatz vom Land	82.600,00
Elternbeiträge	45.000,00

Jugendzentrum:

Gesamtausgaben	106.800,00
davon neu	60.000,00
Personalkostenersatz vom Land	15.000,00

4.5 Zahlungen an das Land

Sozialhilfe und Familienpflegezuschuss.....	543.200,00
Behindertenhilfe	411.700,00
Jugendwohlfahrt	101.200,00
Beitrag Tagesmütter	13.000,00
Beitrag Landeskrankenhaus Hall.....	134.600,00
Tiroler Gesundheitsdienst (Krankenhausbeitrag).....	896.600,00
Landesumlage	218.300,00

4.6 Ausgaben Soziales/Sicherheit:

Beitrag Altersheimverband Westliches Mittelgebirge	300.000,00
Beitrag Rettungsdienst Tirol	54.000,00
Beitrag für Investitionen Freizeitzentrum und Sportplatz.....	220.000,00
Ausgaben für Feuerwehr	73.600,00

5 MITTELFRISTIGE PROGNOSE

5.1 Aktueller Stand

2019 sind wir in der Lage, neben den Pflichtaufgaben wichtige Infrastrukturprojekte umzusetzen. Allerdings ist das nur möglich, da in den Jahren 2017 und 2018 **Einmalerlöse** aus dem Verkauf des Grundstücks in Pafnitz erzielt werden konnten. Der Erlös daraus beträgt insg. **997.000,00 Euro** (VP 1.630.000,00, KP 283.000,00, ImmoEst 350.000,00).

Zusätzlich ist festzuhalten, dass im Jahresvoranschlag 2019 insgesamt **630.500,00 Euro** (abzüglich der Zuführung von 73.500,00 Euro aus dem oH.) im a.o. Haushalt aufgenommen sind, die **fremdfinanziert** werden müssen. Weiters muss erwähnt werden, dass die Gemeinde im Jahr 2019 **125.000,00 Euro** vom **Substanzkonto** der Gemeindegutsagrargemeinschaft abrufen. Anderenfalls wäre die Erstellung eines ausgeglichenen Jahresvoranschlages nicht möglich gewesen.

5.1.1 Beispiel 2018 – Auswirkungen auf 2019:

Wir haben im Jahresvoranschlag für 2018 € 892.000 Euro Überschuss aus dem Jahr 2017 vorgesehen (inkl. Grundverkaufserlöse). Es sind von den Überschüssen 2016 und 2017 von insgesamt 1.453.705,59 Euro demnach 561.705 Euro Überschuss verblieben.

Das Jahresergebnis 2018 wird auf 1,1 Mio Euro geschätzt. Das bedeutet, dass im Jahr 2018 ca. 538.000 Euro weniger ausgegeben wurde, als im Voranschlag vorgesehen. Dieser Betrag ergibt sich beispielsweise aufgrund geplanten, jedoch noch nicht umgesetzten Projekten sowie eine generelle sparsame Verwendung der Mittel sowie zusätzlich erhaltener Förderungen (GAF-Mittel-Umschichtungen sowie Zuschüsse im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramms“ des Finanzministeriums).

Im prognostizierten Überschuss von 1,1 Mio Euro stecken daher der verbleibende Überschuss aus 2016 und 2017, der Betrag von ca. 500.000 Euro aus dem Verkaufserlös Pafnitz (Zufluss 2018, 2. Teil) sowie zusätzliche Förderungen.

5.1.2 Schlussfolgerungen:

- Ohne den Überschuss aus den Vorjahren und ohne den Verkaufserlös „Projekt Pafnitz“ wäre das prognostizierte Jahresergebnis 2017 bereit 0. Zieht man dann noch die nicht umgesetzten Projekte sowie die zusätzlich erhaltenen Förderungen/Bedarfszuweisungen/Zuschüsse ab, dann wäre bereits 2018 ein negatives Jahresergebnis die Folge.

In den Jahren 2017 – 2018 sind folgende **Förderungen/Bedarfszuweisungen/Zuschüsse** geflossen bzw. für 2019 zugesagt:

- Finanzministerium 2018: 101.150,00 Euro
- Bedarfszuweisung GAF 2017: 445.000,00 + 200.000,00 + 550.000,00 Euro
- Bedarfszuweisung GAF 2018: 140.000,00 + 3.200,00 Euro
- Bedarfszuweisung GAF 2019: 350.000,00 Euro

5.2 Aussicht ab 2020 und Folgejahre:

Ab dem Jahr 2020 reduziert sich der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde voraussichtlich aufgrund folgender Sachverhalte:

- Keine geplanten Verkaufserlöse Grundstücke.
- Die im Vergleich zu den Jahren 2015 und früher zusätzlich anfallenden Kosten für die Kinderbetreuung von 750.000,00 Euro pro Jahr (insg. ca. 1 bis 1,1 Mio Euro) verbleiben mittelfristig jedenfalls bestehen.
- Der Finanzierungsbedarf aus dem Gemeindebudget für notwendige Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen für den Erhalt des Freizeitzentrums wird in der Höhe von 300.000,00 – 400.000 Euro jährlich dauerhaft verbleiben.
- Für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Bereich Kalchgruben ist die Aufnahme eines Kredites (Schuldenaufnahme im a.o. Haushalt) von insgesamt 1,7 Mio Euro erforderlich. Konkret ist für 2019 eine Kreditaufnahme von 410.000,00 Euro erforderlich.

- Die geplanten Erneuerungen der Kanal- und Wasserleitungen im Zuge der Straßenbauprojekte 2019 müssen ebenfalls kreditfinanziert werden (2019 - Darlehensaufnahme im a.o. Haushalt 220.500,00 Euro; Zuführung aus dem o.H. 73.500,00).
- Der Abruf vom Substanzkonto der Gemeindegutsagrargemeinschaft muss jeweils abgestimmt auf die Projekte der Gemeindegutsagrargemeinschaft werden und daher ist die Höhe von 2019 als ein Maximalbetrag zu sehen, der sich in den Folgejahren reduzieren wird (werden muss).
- Zuschüsse aus dem „Kommunalen Investitionsprogramm“ des Finanzministeriums sind nicht mehr zu erwarten, da dieses ausläuft.
- Ob und in welcher Höhe Bedarfszuweisungen aus dem GAF bzw. aus anderen Förderungsstellen zu erwarten sind, ist völlig offen. Jedenfalls kann hier mit keinem konstant laufenden Betrag für das Budget gerechnet werden.
- Durch die Aufnahme der Projekte „Kalchgruben“ sowie der für 2019 geplanten Wasser- und Kanalleitungsprojekte in den a.o. Haushalt verringert sich der freiverfügbare Betrag, der allenfalls für weitere notwendige Kreditaufnahmen, respektive der Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde entscheidend ist.
- Mit Ende 2019 läuft das Programm „20.000 für ältere Langzeitarbeitslose“ aus. Aufgrund dieses Programms wurde eine Person im Gemeindedienst angestellt; die Beschäftigung läuft weiter; die Förderung entfällt ab. 1.7.2019.
- Das „Verkehrskonzept westliches Mittelgebirge“ wurde im Planungsverband in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol und der Stadt Innsbruck in einem Workshop-Prozess überarbeitet. Die Ergebnisse samt Umsetzungsempfehlungen werden Anfang nächsten Jahres vorliegen. Es werden zur Umsetzung einzelner Empfehlungen (z.B. Begegnungszonen etc.) – nach Behandlung in den zuständigen Gremien – ab 2020 vorzusehen sein.
- Weiterhin offen ist die Umsetzung des GR-Beschlusses, die Straße in Hintermetzentaler zu bauen. Es liegt hierfür auch ein bewilligtes Straßenbauprojekt vor. Für die Umsetzung dieses Projektes – in der bewilligten Form oder auch in Form einer anderen Lösung – sind jedenfalls im mittelfristigen Finanzplan entsprechende Mittel vorzusehen.

- ✓ Ein allenfalls höherer Überschuss 2018 als im Voranschlag 2019 budgetiert, würde uns in die Lage versetzen, finanzielle Rücklagen für notwendige Infrastrukturprojekte im Jahr 2020 zu bilden.
- ✓ Zusätzlich kann die Betriebsmittelrücklage – wie von der Aufsichtsbehörde empfohlen – um voraussichtlich 200.000,00 Euro erhöht werden.

5.3 Zurückgestellte Vorhaben

Gespräche auf politischer Ebene und aufgrund von Vorschlägen der Verwaltung wurden zu folgenden Projekten geführt:

1. Recyclinghof und Bauhof Neu

2. Dorferneuerung – Projekt „Moarhaus“

- a. Der Neu- oder Umbau des **Recycling- und Bauhof** ist derzeit nicht zwingend notwendig. Es wurde aktuell eine Grobplanung auf dem bestehenden Standort in Auftrag gegeben. Für die Umsetzung dieses Projektes wird eine gemeindeübergreifende, mittelfristige Lösung angestrebt, wobei die Umsetzung voraussichtlich nur durch eine – zumindest – überwiegende Fremdfinanzierung zu bewerkstelligen sein wird.
- b. In Bezug auf den Kauf und die Renovierung des **Moarhaus** kann unter Wahrnehmung der Verantwortung des Bürgermeisters gem. § 56 TGO sowie § 52 Abs. 1 und 2 TGO einer Finanzierung des Moarhaus und dessen Sanierung trotz der möglichen Förderungen aufgrund der aktuellen und vor allem mittelfristigen finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde nicht befürworten. Die Aufnahme eines Kredites – nur so wäre dieses Projekt umsetzbar – in einer Höhe von schätzungsweise 800.000,00 - 1 Mio Euro würde dringend notwendige Ausgaben in die Infrastruktur sowie die Erfüllung der Pflichtaufgaben der Gemeinde gefährden.

Der Finanzausschuss hat sich mit dieser Thematik ausführlich beschäftigt und in Bezug auf die Herausforderungen für die mittelfristige Finanzierung der Gemeindeausgaben für den Kauf des Moarhauses keine finanziellen Mittel für das Budget 2019 vorgesehen.

Eine wesentliche Grundlage für den Beschluss des Finanzausschusses liegt auch im geänderten Sachverhalt in Bezug auf das Nutzungskonzeptes für den Moarhaus. Aufgrund der Kündigung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus durch den Tourismusverband Innsbruck werden Platzressourcen, beispielsweise für den Dorfchronisten oder auch für die Bücherei frei. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die laufenden Betriebskosten, die sich im Vergleich zu den Aufwendungen für ein neues gemeindeeigenes Gebäude (Moarhaus) monetär erheblich positiv darstellen.

Die Erhaltung alter Bausubstanzen in der Gemeinde ist unabhängig von konkreten Projekten ein Anliegen der Gemeinde. Es wurden dazu allgemein für Dorfplanungen 20.600,00 Euro im Budget 2019 vorgesehen. Dieser Betrag kann natürlich auch für ein Projekt „Moarhaus“, in welcher Art und Weise immer ein solches entsteht (z.B. Bürgerbeteiligungsmodelle, Genossenschaftsmodelle, etc.) verwendet werden.

Vorgeschlagen im Finanzausschuss wurde, dass aufgrund des aktuellen Gemeinderatsbeschlusses zum Kauf des Moarhauses darüber in den Gremien (Gemeindevorstand, Gemeinderat) neuerlich beraten wird und dabei auch – wie in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen – alternative Nutzungskonzepte überlegt werden.

6 ERMITTLUNG DER FINANZLAGE

Die Ermittlung der Finanzlage per Ende November 2017 ergibt folgendes Ergebnis:

1. Ermittlung des durchschnittlichen fortdauernden Überschusses auf Basis der Jahre 2015 - 2017

	2015	2016	2017
Fortdauernde Einnahmen	€ 9.388.500	€ 9.889.700	€ 10.316.500
Lfd. Investitionskosten Götzens NMS	-90.800		-
Lfd. Investitionskosten Götzens NMS ab 2016	93.000		-
Personalkostenersatz Abrechnungsänderung		-150.000	
Spenden Hochwasser Sellrain lfd. gebucht	-18.400		
Erhöhtes ERB Aufkommen lfd. rd. 118.000,00			-90.700
Bereinigte fortdauernde Einnahmen	9.372.300	9.739.700	10.225.800
Fortdauernde Ausgaben	€ 7.767.300	€ 8.434.700	€ 8.841.200
Lfd. Zuschuss FZZ Darlehen (Haftung) € 1.800.000,-- lt. GR v. 29.9.2015	€ 97.000	€	€ 0
	€ 0	€ 0	€ 0
Mietzahlungen und Betriebsabgang Kinderbetreuungszentrum ab 2018 lt. Frau Markt 750.000,00	€ 750.000	€ 675.000	€ 391.700
Miete NMS alt	-89.700		-
Miete neu ab 2016	89.800		-
Transferzahlung Gem. Immobilien GmbH & Co KG alt	-46.500		-
Transferzahlung Gem. Immobilien GmbH & Co KG neu ab 2016, ab 2017 177.000,00	155.000		22.000
Altersheim Betriebsabgang	56.800	34.800	
Altersheim Investitionskosten		163.600	
Lfd. verbuchte Kat. Schäden 2016 1/179-611		-42.000	
Bereinigte fortdauernde Ausgaben	€ 8.779.700	€ 9.266.100	€ 9.254.900
+Bereinigter Fortdauernder Überschuss ohne Schuldendienst	€ 592.600	€ 473.600	€ 970.900

Der **durchschnittliche** bereinigte fortdauernde **Überschuss**

der Jahre 2015 bis 2017 beträgt: =rd. € 679.000,00

abzüglich 20%-iger Sicherheitsfaktor =rd. € 135.800,00

ergibt sich ein **frei verfügbarer Betrag** von **rd. € 543.200,00**

2. Ermittlung des jährlichen Schuldendienstes:

Darlehenszweck	Darlehens- geber	Darlehens- betrag	Laufzeit	Zinssatz	Stand 1.1.2018	Annuität 2018
WVA Bachweg	WLF	30.000	2010-2020	1,000%	9.400	3.200
Grundkauf Gewerbegebiet	Tispa	500.300	2017-2027	0,420 %	500.300	51.200
WVA Kalchgruben	WLF	6.000	2015-2024	1,000%	4.200	700
Sanierung Quellfassung Brunnenstube	WLF	22.500	2011-2020	1,000%	9.300	2.500
WL Innsbrucker Straße	WLF	20.000	2011-2020	1,000%	8.300	2.200
WVA Karl-Schönherr-Straße	WLF	25.000	2011-2020	1,000%	10.400	2.700
WVA Gries	WLF	25.000	2012-2021	1,000%	13.100	2.700
WVA Karl-Schönherr-Straße	WLF	12.500	2012-2021	1,000%	6.400	1.400
Quellableitung Garagga	WLF	64.000	2015-2024	1,000%	45.4700	6.600
Wasserleitung Sonnleitenweg West	WLF	18.000	2015-2024	1,000%	12.800	1.900
ABA Gries	WLF	25.000	2012-2021	1,000%	13.100	2.800
Regenwasserkanal Sonnleitenweg West	WLF	35.000	2015-2024	1,000%	20.100	2.900
Regenwasserkanal Omes	WLF	7.500	2015-2024	1,000%	5.700	800
ABA Sonnleiten Ost	WLF	24.000	2015-2024	1,000%	18.200	2.600
WVA Sonnleiten Ost	WLF	8.000	2015-2024	1,000%	6.000	900
WVA Stadelbach	WLF	37.500	2015-2024	1,000%	28.400	3.900
WVA Ringschluss Omes	WLF	58.800	2015-2024	1,000%	44.600	6.200

Darlehenszweck	Darlehensgeber	Darlehensbetrag	Laufzeit	Zinssatz	Stand 1.1.2018	Annuität 2018
WVA Burglechnerstraße W33	WLF	35.000	2008-2018	1,000%	3.700	3.800
Sanierung Hochbehälter	WLF	12.500	2009-2019	1,000%	2.300	1.300
WVA Schäufele	WLF	33.300	2009-2019	1,000%	6.700	3.400
WVA Quellf. Sanierung Br.	WLF	15.000	2010-2020	1,000%	4.700	1.700
Sanierung Hochbehälter	WLF	7.500	2010-2020	1,000%	2.300	900
WVA Georg-Bucher-Straße	WLF	17.300	2012-2022	1,000%	8.900	1.900
ABA Burglechnerstraße	WLF	35.000	2008-2018	1,000%	5.600	3.800
Sportplatz - Neubau Kabinengebäude	Raika	726.728	2001-2018	1,000%	47.400	47.700
Kanal BA 09 K 30	PSK	114.823	1996-2020	0,570%	16.600	6.800
Kanal BA 07	Bank Austria	66.278	1990-2018	3,000%	6.800	3.600
Kanal BA 06	Bank Austria	755.434	1992-2020	2,000%	93.700	33.100
WVA Kalchmöser BA 01	Erste	57.121	1992-2021	3,000%	11.000	2.800
Gemeindehaus G 2	WBF	79.286	1986-2020	1,000%	15.300	4.800
Kanal BA 08	Hypo	273.904	1986-2021	2,000%	50.100	12.900
Kanal BA 05	Kommunal-kredit	432.403	1990-2029	1,000%	135.700	12.500
WVA Baderbühelweg	WLF	18.500	2016-2025	1,000%	17.600	1.900
WVA Schießstand	WLF	16.500	2016-2025	1,000%	32.300	1.700
WVA Kalchmoos	WLF	23.000	2016-2025	1,000%	21.900	2.400
WVA Miselsstraße	WLF	24.500	2016-2025	1,000%	23.300	2.500
ABA Erweiterung Baderbühelweg	WLF	45.000	2016-2025	1,000%	42.900	4.600
ABA Schießstandweg	WLF	34.000	2016-2025	1,000%	32.300	3.500
ABA Miselsstraße	WLF	16.000	2016-2025	1,000%	15.200	1.700
Jährlicher Schuldendienst für die bisher aufgenommen Darlehen						254.500

7 FINANZLAGE / PROGNOSE

Freiverfügbare Mittel vor Schuldendienst (Bruttoergebnis vor Schuldendienst) lt. Durchschnittsberechnung 2015 – 2017	543.200,00
Schuldendienst jährlich 2018	254.500,00
Freiverfügbare Mittel nach Schuldendienst	288.700,00
Verschuldungsgrad	46 % *)

*) Hinweis zum Verschuldungsgrad (laut Berechnung 2015 – 2017):

Die Darlehen für das **Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG** und der **Gemeinde Axams Immobilien GmbH** sowie die Zahlungen für das Altersheim, den Schulen der Kinderbetreuung und dem Abwasserverband werden als Ausgaben in der laufenden Gebarung (o.H.) geführt und sind damit auch im **Verschuldungsgrad** enthalten.

7.1 Frei verfügbarer Betrag - Prognose:

Der **frei verfügbare Betrag** laut den aktuellen Zahlen unter Berücksichtigung des Ablaufs von Kreditzahlungen und der Annahme, dass keine weiteren Kredite *) aufgenommen werden, beträgt:

- ab **1.1.2019** € **385.600,00**
- ab **1.1.2020** € **390.300,00**
- ab **1.1.2021** € **448.200,00**
- ab **1.1.2022** € **470.800,00**

*) Anmerkung:

Die im Jahresvoranschlag 2019 und den Folgejahren 2020 und 2021 vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Sicherungsmaßnahmen im Bereich Kalchgruben sowie die Wasser- und Kanalversorgungen sind hier nicht berücksichtigt und vermindern entsprechend den frei verfügbaren Betrag.

8 FINANZLAGE GEMEINDE - SCHULDENSTAND

8.1 Aufstellung Schuldenstand insgesamt per 31.12.2018:

Ein wichtiger Faktor für den Handlungsspielraum der Gemeinde ist nicht nur der Haushaltsplan der Gemeinde, sondern die Gesamtfinanzsituation inklusive den Beteiligungen in Gemeindeverbänden (z.B. Altersheimverband, Schulverband) sowie der eigenen Wirtschaftsbetriebe (Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG).

Schuldenstand	Insgesamt (€)	Schuldendienst 2018 (€)
Gemeinde	1.335.400,00	254.500,00
Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG (nicht Haftung/tatsächlicher Kredit Gemeinde)	1.937.200,00	174.200,00
Gemeinde Axams Immobilien GmbH / Anteil Axams 58,83 %	494.702,00 (insgesamt 840.900,00)	133.400,00
Schulverband westl. Mittelgebirge / Anteil Axams 45,87 %	36.300,00 (insgesamt 79.200,00)	12.900,00
Abwasserverband westl. Mittelgebirge / Anteil Axams 41,66 %	296.100,00 (insgesamt 710.900,00)	47.000,00
Altersheimverband westl. Mittelgebirge / Anteil Axams 62,08 %	3.910.705,00 (insgesamt 6.299.461,00)	129.474,00
Gesamt	8.010.407,00 (insgesamt 11.203.061,00)	751.474,00

8.2 Schuldenstand Gemeinde mit den Beteiligungen, Verbände und Haftungen

Schuldenstand Gemeinde inkl. Anteil Verbände, FZZ (€)	8.060.296,00
Zuzüglich Haftungen	270.000,00
Schuldenstand Gemeinde gesamt inkl. Haftungen per 31.12.2017 inkl. Haftung und der ausgelagerten Darlehen für Verbände, Freizeitzentrum Axams GmbH & Co KG	8.330.300,00
Schuldendienst 2018 / nur Gemeinde	254.500,00
Schuldendienst 2018 für Gemeinde insgesamt ohne Haftung	751.747,00

8.3 Entwicklung Schuldenstand 2019 – nur Gemeinde ohne Verbände, Beteiligungen, Freizeitzentrum

Darlehen Aufnahme <u>neu</u> 2019.....	630.500,00
Schuldenstand Gemeinde 1.1.2019.....	1.092.700,00
(inklusive Darlehen Grundkauf Gewerbepark)	
Schuldentilgung 2019.....	191.400,00
Schuldenstand 31.12.2019.....	1.521.700,00

9 FINANZLAGE GEMEINDE – RÜCKLAGEN (€) – STAND: 31.12.2017

Betriebsmittelrücklage	324.000,00
Sozialfonds	8.700,00
Sonstige Rücklage	113.800,00
Rücklage / Gesamt	446.500,00

Für die Gemeinde Axams:



Christian Abenthung

Bürgermeister

GR Harald Nagl (FPÖ)

GRS v. Do 20.12.2018

Meine Aussage zu TGO-Punkt 2, Voranschlag 2019

Vorab halte ich fest, dass der Bürgermeister mit der soeben vorgetragenen und schriftlich vorliegenden Darstellung der Finanzlage der Gemeinde eine besondere Fleißaufgabe gemacht hat. Es wird darin die Problematik nachvollziehbar u. vor allem sehr offen unter Einbeziehung vergangener Jahre angesprochen.

Daraus ist gut ersichtlich, dass die Finanzierung beabsichtigter Vorhaben im Haushalt 2019, sowie ein ausgeglichenes veranschlagtes Ergebnis nur auf Grund der Einmaleinnahmen aus den Vorjahren (Grundverkauf Pafnitz Euro ca. 1 Mill. etc.) zu erzielen sind.

Diese Einnahmen sind jedoch in Zukunft nicht mehr zu erwarten. Bei den wesentlichen laufenden Ausgaben ist jedoch eher von einer nicht unbeträchtlichen Steigerung als von einer Verminderung auszugehen.

Verschiedene Projekte wurden bereits der Vorsicht wegen zurückgestellt. (Bau u. Recyclinghof, Moarhaus). Mit etwas mehr Voraussicht wären auch noch andere Projekte zu verschieben gewesen.

- Beim wesentlichsten Ausgabeposten Kinderbetreuung (jährlicher Abgang derzeit ca. Euro 800 000.) ist im Haushaltsplan keine Maßnahme erkennbar um zumindest eine Verringerung dieses Abganges zu erreichen.
Gerade in diesem Bereich sind die Entscheidungen vergangener Jahre am meisten spürbar. Es wurde hier einfach nach Wünschen darauf losgearbeitet ohne auf eine langfristige Finanzierbarkeit zu achten.
Meine mehrfachen Hinweise und Bedenken zu diesem System stießen auf taube Ohren und wurden mit den Worten abgetan „Von dir lassen wir uns die Kinderbetreuung nicht verhindern.
Man kann und soll sich der Kinderbetreuung nicht entziehen, es ist aber die Verpflichtung ein gerechtes, dauerhaft finanzierbares System zu erarbeiten.
Nun haben wir das Desaster.
Die Abgänge aus der Kinderbetreuung, dem FZZ sowie dem Altenheim betragen jährlich Euro ca. 1,5 Mill. und das obwohl vom Bürgermeister beim Altenheim bereits beträchtliche Kostenreduzierungen erreicht werden konnten.

Hinweis zur Aussage von Ing. A. Schiener zu meiner Zustimmung zur Kinderbetreuung:

Eine Zustimmung in dieser Angelegenheit hat es von mir nur hinsichtlich der weiteren Verfolgung der Kooperation mit der SLW-GmbH (Elisabethinum) auf Grund deren Fachkompetenz gegeben. Eine eigene operative Führung durch die Gemeinde wurde einstimmig nicht für sinnvoll gesehen.

Dies war bei der ersten Vorstellung des Projektes. (GRS.- Beschluss v.27.1.2015).

Der weiteren Verfolgung des Projektes am Standort Mails wurde nur auf Grund der in der Vereinbarung enthaltenen jederzeitigen Ausstiegsmöglichkeit (Ausstiegsklausel) für die Gemeinde zugestimmt. (GRS 10.3.2015).

In weiterer Folge wurde der Projektumsetzung am Standort Mails mangels Vorlage einer Gesamtplanung sowie eines Verkehrskonzeptes definitiv nicht zugestimmt.

(GRS v. 8.6.2015 Pkt 5, GRS v. 26.1.2016 Pkt 2 u. 7)

Die Aussage des GR Ing. A. Schiener, ich hätte dem Vorhaben am Standort Mails zugestimmt, ist somit schlichtweg falsch.

- Bemängelt werden auch die enthaltenen zum Teil massiven Gebührenanhebungen. Mit Indexausgleich und moderaten Anhebungen hat dies nichts mehr zu tun.

zB:

Erschließungskostenbeitrag (in 3 Jahren um 300% erhöht!

Wasserbezugsgebühr steigt um 16%

Die Mull- Grundgebühr um 20% (trifft alle Bürger auch jene die fleißig trennen!

Für Problemstoffe wird ab nun ebenso eine Gebühr fällig.

Dies ist in mehrerer Hinsicht widersinnig und gegen die Bemühungen einer nachhaltigen Umweltentlastung.

Diese Gebührenanhebungen wurden von uns bereits bei der Beschlussfassung abgelehnt. Diese Maßnahmen stehen im krassen Widerspruch zum immer groß dargestellten „Leistbaren Wohnen“.

- Das System des Voranschlages birgt auch in sich, dass dem nur in der Gesamtheit eine Zustimmung erteilt werden kann und man damit alle enthaltenen Maßnahmen und Projekten absegnet ohne solche oft nicht einmal ansatzweise zu kennen.
- Festgehalten wird auch, dass der Voranschlag abermals erst kurz vor Beschlussfassung zum letzten möglichen Termin vorgelegt und keine „Infositzung ohne Beschlussfassung“ für das fast 300 Seiten umfassende Papier stattfand.

Positiv hervorzuheben ist die sauber, geordnete und soweit feststellbar rechtskonforme Erstellung dieses Haushaltsplanes sowie die vom Bürgermeister getätigte offene und übersichtliche Darstellung der Finanzlage.

Das spricht für Sorgfalt und Fachkompetenz. Dafür gebührt ihm und seinen Mitarbeitern ein besonderer Dank und Anerkennung.

Wunder kann man jedoch in einem System, welches sich grundsätzlich auf Abwegen befindet, auch damit nicht bewirken.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass es gerade noch gelungen ist ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen und man sich so wieder von einem Jahr ins andere rettet.

Getragen von Gebührenerhöhungen, Schmälerung des Substanzkontos bis hin zu Profiten aus Grundstücksspekulationen etc.

Besonders die Vorgänge und Ansichten unter der Bezeichnung Vertragsraumordnung werden von uns tunlichst abgelehnt.

Vermisst wird eine ganzheitliche Strategie für die Zukunft – Wohin die Reise gehen soll bzw. nicht gehen soll – um die Gemeinde für unsere Nachkommen als lebenswertes Dorf zu erhalten.

Eine Zustimmung zum Haushaltsplan 2019 wird entsprechend der angeführten Gründe nicht erteilt.

GR Harald Nagl (FPÖ)



ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG 2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 20.12.2018 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2 Entstehen des Gebührenanspruches

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Verwendung von Müllsäcken bereits mit der Ausfolgung der Müllsäcke bzw. im Falle der Verwendung von Müllbehältern aus Kunststoff oder Blech bereits mit der Ausfolgung der Müllwertmarken.

§ 3 Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Je zum Stichtag mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeter Person bzw. zum Stichtag ermittelten Einwohnergleichwert jährlich 20,00 €.
2. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen und der Einwohnergleichwerte gilt der 1. Juli jeden Jahres. Die Ermittlung der Personen erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der jeweils geltenden Fassung.

Für reine Wintersaisonbetriebe erfolgt die Ermittlung der Zahl der Personen und der Einwohnergleichwerte mit Stichtag 1. Feber eines jeden Jahres.

3. Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 3 Absatz 1 gilt folgende Regelung:

a)	Kinder-, Schüler-, Jugend- und Altersheime und ähnliche Einrichtungen:	1 Einwohnergleichwert je 2 angefangene Betten
b)	Hotels, Gasthöfe, Pensionen:	1 Einwohnergleichwert je 3 angefangene Betten
c)	Sonstige Beherbergungsbetriebe (Fremdenheim, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietung):	1 Einwohnergleichwert je 4 angefangene Betten
d)	Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Geldinstitute, freiberufliche Unternehmungen, Verwaltungen:	1 Einwohnergleichwerte je 3 angefangene Beschäftigte
e)	Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit (Café, Restaurant, Imbiss-Stuben, Jausenstation, udgl.):	2 Einwohnergleichwerte je 1 Beschäftigter
f)	Lebensmittelgeschäfte, Warenhäuser:	3 Einwohnergleichwerte je 1 Beschäftigter
g)	Schulen	1 Einwohnergleichwert je angefangene 10 Personen (Schüler, Lehrpersonen, Beschäftigte)
h)	Kindergärten, Kinderkrippen, Schülerhorte und Jugendzentren:	1 Einwohnergleichwert je Gruppe
i)	Wochenendhäuser und Zweitwohnungen ohne angemeldete Personen:	
	bis 30 m ² Wohnnutzfläche	1 Einwohnergleichwert
	bis 100 m ² Wohnnutzfläche	3 Einwohnergleichwerte
	über 100 m ² Wohnnutzfläche	6 Einwohnergleichwerte

Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienmitglieder gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung.

Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind zu einem Viertel zu veranlagern.

§ 4 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Für die Ablieferung bzw. Entleerung von Restmüllbehältern:

- a) je 60 Liter Restmüllsack 3,60 €
- b) je 110 Liter Restmüllmarke 5,60 €
- c) je 120 Liter Restmüllmarke 6,50 €
- d) je 240 Liter Restmüllmarke 12,80 €
- e) je 770 Liter Restmüllmarke 39,90 €
- f) je 1100 Liter Restmüllmarke 56,60 €

2. Für die Ablieferung bzw. Entleerung von Biomüllbehältern:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) je 10 Liter Biomüllsack | 0,60 € |
| b) je 15 Liter Biomüllsack | 0,90 € |
| c) je 60 Liter Biomüllmarke | 3,20 € |
| d) je 120 Liter Biomüllmarke | 6,50 € |
| e) je 240 Liter Biomüllmarke | 12,80 € |
3. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung:
- | | |
|---|---------|
| a) von Altholz (max. Anlieferung 5 m ³), je m ³ | 28,80 € |
| b) von Bauschutt, je m ³ | 42,00 € |
| c) von Baurestmassen: Heraklit, Rigips, Ytong, Eternit,
Asbestabfälle, je kg | 0,45 € |
| d) von Dämmmaterial – Dämmwolle, je kg | 0,45 € |
| e) von Sperrmüll, je kg | 0,60 € |
| f) von Sperrmüll in größeren Mengen, je m ³ | 33,60 € |
| g) von Rasenschnitt, Blumen, reine Erde, je m ³ | 27,40 € |
| h) von Pflanzenasche, je Container 770 Liter | 38,50 € |
| i) von PKW-Reifen mit Felge, je Stück | 5,00 € |
| j) von PKW-Reifen ohne Felge, je Stück | 2,80 € |
| k) von Sägewerksabfälle, je m ³ | 14,00 € |
| l) von LKW- od. Traktorreifen mit Felge, je Stück | 12,00 € |
| m) von LKW- od. Traktorreifen ohne Felge, je Stück | 10,00 € |
| n) Erdaushub, je m ² | 5,60 € |
4. Für die Anlieferung bzw. Entsorgung folgender Problemstoffe (Mindestverrechnung jeweils 1 kg):
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) Farben, Lacke, je kg | 0,30 € |
| b) Alt- bzw. Motoröl, je kg | 0,30 € |
| c) ölhaltiger Abfall, je kg | 1,00 € |
| d) Haushaltsreiniger, je kg | 1,00 € |
| e) Säuren, Laugen, je kg | 1,30 € |
| f) Pflanzenschutzmittel, je kg | 1,50 € |
5. Für den Erwerb folgender Abfallbehälter:
- | | |
|---|----------|
| a) Restmüllbehälter 120 Liter | 45,00 € |
| b) Restmüllbehälter 240 Liter | 60,00 € |
| c) Restmülltonne 770 Liter | 320,00 € |
| d) Restmülltonne 1100 Liter | 400,00 € |
| e) Biomüllkübel 10 Liter | 10,00 € |
| f) Mülltrenntaschen (Sortiment mit 4 Taschen) | 10,00 € |

§ 5 Vorschreibung

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im Juli eines Jahres in Verbindung mit der Gemeindevorschreibung des 3. Quartals.
- 2) Die unter § 4 Z 1 und Z 2 aufgelisteten weiteren Gebühren sind bei deren Ausfolgung zu entrichten. Die unter § 4 Z 3 aufgelisteten weiteren Gebühren sind bei deren Anlieferung bzw. Entsorgung zu entrichten.

§ 6 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle einen Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- 4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenordnung 2015 vom 17.11.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 21.12.2018
abzunehmen am: 07.01.2019
abgenommen am: 07.01.2019

**FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG 2019****Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 20.12.2018
über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 wird verordnet:

§ 1**Friedhofsbenützungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes erhebt die Gemeinde Axams Friedhofsbenützungsgebühren als Grabbenützungsgebühren, Graberrichtungsgebühren und Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen und sonstigen Leistungen.

§ 2**Grabbenützungsgebühr**

- (1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr für die Dauer von jeweils 10 Jahren festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgrab – Erdgrab (nicht an einer Wand gelegen) | 140,00 € |
| b) Einzelgrab – Wandgrab (an einer Wand gelegen) | 205,00 € |
| c) Doppelgrab | 410,00 € |
| d) Urnennische | 140,00 € |

§ 3**Graberrichtungsgebühr**

- (1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Einzelgrab – Erdgrab (nicht an einer Wand gelegen) | 375,- € |
| b) Einzelgrab – Wandgrab (an einer Wand gelegen) | 375,- € |
| c) Doppelgrab | 375,- € |
| d) Erdbestattung einer Urne | 55,- € |
| e) Urnennische | 0,- € |

§ 4

Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen und sonstigen Leistungen

- (1) Die Gebühr für das Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen, sowie das Einebnen des Grabhügels beträgt einmalig 50,- €.
- (2) Für sonstige Arbeiten, die von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen bzw. zu beauftragen sind, weil sie – obwohl in der Friedhofsordnung so vorgesehen – von Nutzungsberechtigten trotz Erinnerung nicht fristgerecht erledigt werden, wie z.B. Entfernen von Grabmälern im Falle der Öffnung eines Grabes, werden die tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet. Falls die Arbeiten von der Gemeinde Axams erledigt werden, wird ein Stundensatz von 40,- € je Beschäftigtem vorgeschrieben.
- (3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 70,- € je Stunde und Beschäftigtem.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb der Friedhöfe werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen und sonstigen Leistungen Gebühren eingehoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte bzw. im Fall der Verlängerung des Benützungsrechtes im Zeitpunkt der Verlängerung, sowie in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 6

Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung der Grabbenützungsg Gebühr erfolgt jeweils nach der Zuweisung der Grabstätte.
- (2) Im Falle der Verlängerung des Grabbenützungsrechtes erfolgt die Vorschreibung der Grabbenützungsg Gebühr mit Ablauf des Monats jenes Jahres, in welches der Zeitpunkt der Verlängerung fällt.
- (3) Die Vorschreibung der Graberrichtungsg Gebühr bzw. der Gebühren für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen und sonstigen Leistungen erfolgt nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung 2012 vom 27.2.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 21.12.2018
abzunehmen am: 07.01.2019
abgenommen am: 07.01.2019

**Gemeinde Axams**6094 Axams · Sylvester-Jordan-Straße 12 · Tel. 05234 - 68110 · E-Mail: gemeinde@axams.tirol.gv.at · www.axams.tirol.gv.at

HUNDESTEUERVERORDNUNG 2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 20.12.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Steuerpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Wer in der Gemeinde Axams einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter und somit Gebührenschuldner eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehaltung gilt auch die längere, vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe ab einem Zeitraum von 4 Wochen.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Hundesteuer beträgt:

- a) für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr 115,- €
- b) für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr 230,- €

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Von der Hundesteuer befreit sind Hunde, die gehalten werden:
 - a) als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes im Sinne des § 2 Tiroler Hundesteuergesetz,

- b) als Assistenz- und Therapiebegleithunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz,
- c) als Einsatzhunde von Rettungsorganisationen, wie z.B. Lawinenhunde, Rettungshunde,
- d) als Hirtenhunde;

Von der Hundesteuer befreit werden nur solche Hirtenhunde, deren Hundehalter in Axams mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, im Gebiet der Seealm, Almindalm, Kaseralm und Schafalm als Almpächter oder Hirte tätig sind und dort den Hund im Rahmen dieser Tätigkeit benötigen.

- e) als Jagdgebrauchshunde;

Von der Hundesteuer befreit werden nur solche Jagdgebrauchshunde, deren Hundehalter in Axams mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die im Gebiet der Genossenschaftsjagd Axams oder im Gebiet der Eigenjagd Nederschlag der Agrargemeinschaft Axams für Nachsuchearbeiten in jenem Jahr verwendet werden, für welches eine Befreiung in Anspruch genommen wird.

- (2) Die in Absatz 1 angeführten Hunde werden in folgender Zahl von der Hundesteuer befreit:
 - Assistenz- oder Therapiebegleithunde..... ohne Beschränkung
 - Einsatzhunde von Rettungsorganisationen.... höchstens 1 Hund je Hundehalter
 - Hirtenhunde:
 - Seealm..... höchstens 2 Hunde je Hundehalter
 - Almindalm höchstens 1 Hund je Hundehalter
 - Kaseralm..... höchstens 1 Hund je Hundehalter
 - Schafalm höchstens 1 Hund je Hundehalter
 - Jagdgebrauchshunde..... je Jagdgebiet höchstens 1 Hund je Hundehalter
- (3) Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter. Für die Befreiung als Jagdgebrauchshund ist eine Mitteilung des jeweiligen Jagdpächters vorzulegen.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches, Meldepflicht

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Der Abgabeananspruch endet mit dem Tod des Hundes bzw. dem Wohnortwechsel des Hundehalters.
- (3) Treten für das Entstehen bzw. Erlöschen des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer anteilmäßig vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6
Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im November jeden Jahres. Dieselbe Regelung gilt auch für den Fall, dass die Hundehaltung nach § 4 Abs. 3 unterjährig beginnt bzw. unterjährig endet.

§ 7
Hundemarken

Die Gemeinde Axams vergibt für jeden der Steuerpflicht unterliegenden Hund eine Hundemarke. Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dessen Hund die Hundemarke ständig trägt. Für abhanden gekommene Hundemarken werden im Gemeindeamt Axams kostenlos Ersatzmarken ausgegeben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung 2011 vom 5.4.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 21.12.2018
abzunehmen am: 07.01.2019
abgenommen am: 07.01.2019



KANALGEBÜHRENORDNUNG 2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 20.12.2018 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Gebührenordnung verwendeten Begriffe Bauplatz, bauliche Anlage, Gebäude, Baumasse und Baubeginn entsprechen den im § 2 Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz - TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, beschriebenen gleichlautenden Begriffen.

§ 2 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der öffentlichen Kanalisation erhebt die Gemeinde Axams Kanalbenutzungsgebühren in Form

- a) von Anschlussgebühren,
- b) einer laufenden Gebühr und
- c) einer Erweiterungsgebühr.

§ 3 Anschlussgebühren

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der öffentlichen Kanalisation erhebt die Gemeinde Axams

- a) eine Anschlussgebühr für Abwasser (= Kanalanschlussgebühr für Abwasser) und

- b) eine Anschlussgebühr für Niederschlagswasser (= Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser).

§ 4 laufende Gebühr

Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der öffentlichen Abwasserkanalisation und der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation erhebt die Gemeinde Axams für deren laufende Benützung

- a) eine laufende Gebühr für Abwasser (= Kanalbenützungsgeld für Abwasser) und
- b) eine laufende Gebühr für Niederschlagswasser (= Kanalbenützungsgeld für Niederschlagswasser).

§ 5 Erweiterungsgebühr

- (1) Zur Deckung außerordentlicher Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Kanalisation behält sich die Gemeinde Axams vor,
 - a) eine Erweiterungsgebühr für Abwasser und
 - b) eine Erweiterungsgebühr für Niederschlagswasser zu erheben.
- (2) Außerordentliche Kosten sind die Kosten für die Errichtung oder Erweiterung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der öffentlichen Abwasserkanalisation und der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation des gesamten Versorgungsgebietes dienen (z.B. Sammelkanäle, Abwasserreinigungsanlage und zwar auch dann, wenn diese Anlageteile regional gebaut und finanziert werden).

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Bauplatzes.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Gebührensschuldner.

§ 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Kanalanschlussgebühr für Abwasser:
 - a) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach

der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Absatz 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Nicht als Gebäude gelten die in § 2 Absatz 4 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG, LGBl. Nr. 58/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, angeführten Ausnahmen und zählen daher auch nicht zur Bemessungsgrundlage.

Darüber hinaus sind weiters die nachstehend angeführten Gebäude bei der Bemessungsgrundlage dann nicht zu berücksichtigen, sofern diese nicht über einen eigenen Kanalanschluss verfügen bzw. nicht an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen werden können bzw. dürfen:

1. landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, wie Ställe, Tennen, Scheunen, Stadel, Silos, landwirtschaftliche Geräteschuppen und dergleichen;
2. Glashäuser für die Zucht von Pflanzen, für den Schutz von Pflanzen und dergleichen;
3. Holzschuppen, Gartenhäuser, Geräteschuppen und dergleichen;

Sollten landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile (siehe vorherige Aufzählung unter Punkt 1) an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen werden, so ist die tatsächliche vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

Verlieren die vorher unter den Ausnahmen aufgelisteten Gebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile ihren Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse im Sinne der vorher angeführten Bestimmungen gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach den vorher angeführten Ausnahmen bisher nicht entrichtet wurde.

Als Vergrößerung der Baumasse gilt auch der Ausbau des Dachgeschoßes von Gebäuden, für die eine Kanalanschlussgebühr für Abwasser unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschoßes noch nicht entrichtet wurde.

- b) Bemessungsgrundlage im Falle des Anschlusses eines Freischwimmbades an die öffentliche Abwasserkanalisation ist das Fassungsvermögen des Schwimmbades in Kubikmeter.

(2) Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser:

- a) Bemessungsgrundlage ist jede Dachfläche jeder an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen baulichen Anlage. Bei der Berechnung der Dachfläche wird die Dachneigung nicht berücksichtigt. Die

Dachfläche wird als waagrechte Fläche einschließlich des Vordaches berechnet.

b) Wird im Falle des Abbruches oder der sonstigen Zerstörung einer baulichen Anlage, deren Dachfläche bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war, diese wieder aufgebaut oder auf dem selben Bauplatz sonst eine bauliche Anlage mit einer Dachfläche errichtet oder eine bauliche Anlage so geändert, dass seine Dachfläche vergrößert wird, so ist die Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser von der um die Dachfläche der abgebrochenen oder sonst zerstörten baulichen Anlage verminderten Dachfläche zu ermitteln.

(3) Kanalbenutzungsgebühr für Abwasser:

a) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch. Der Wasserzähler wird im September eines jeden Jahres abgelesen.

b) Konnte das Ausmaß des Wasserverbrauches nicht gemessen werden, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde geschätzt. Dabei wird für jede im betreffenden Gebäude polizeilich gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Als Stichtag für die Personenermittlung gilt der Tag der Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr. Die im Rahmen der Viehhaltung verbrauchte Wassermenge bleibt unberücksichtigt und ist nicht zu schätzen.

c) Das Ausmaß des Wasserverbrauches aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde geschätzt.

d) Wird zum Nachweis des Wasserverbrauches aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ein Wasserzähler verwendet, wird der Wasserzähler im September eines jeden Jahres abgelesen. Als Nachweis des Wasserverbrauches werden nur geeichte Wasserzähler anerkannt. Die Wasserzähler müssen spätestens alle fünf Jahre neu geeicht werden.

e) Im Falle einer Schätzung des Ausmaßes des Wasserverbrauches aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird für jede im betreffenden Gebäude polizeilich gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Als Stichtag für die Personenermittlung gilt der Tag der Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr. Die im Rahmen der Viehhaltung verbrauchte Wassermenge bleibt unberücksichtigt und ist nicht zu schätzen.

f) Viehhaltung:

Für im Rahmen der Viehhaltung sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch in jeder anderen Art und Weise (Hobbybauern) verbrauchtes Wasser ist keine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten, sofern die für Viehhaltung verbrauchte Wassermenge über eigene Wasserzähler gemessen wird. Dies betrifft sowohl an öffentliche als auch an nicht öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossene Verbrauchsstellen.

(4) Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswasser:

Bemessungsgrundlage ist die Dachfläche jeder an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen baulichen Anlage.

(5) Erweiterungsgebühr für Abwasser:

Als Bemessungsgrundlage gilt § 7 Abs. 1 sinngemäß.

(6) Erweiterungsgebühr für Niederschlagswasser:

Als Bemessungsgrundlage gilt § 7 Abs. 2 sinngemäß.

§ 8

Entstehen des Gebührenanspruches

(1) Kanalanschlussgebühr für Abwasser und Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser:

a) Neuanschluss eines Bauplatzes:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Bauplatzes an die öffentliche Abwasserkanalisation bzw. an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

b) Bestehender Anschluss eines Bauplatzes:

Der Gebührenanspruch entsteht im Fall von baulichen Erweiterungen auf bereits angeschlossenen Bauplätzen mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.

(2) Kanalbenützungsgebühr für Abwasser und Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswasser:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserkanalisation bzw. von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation.

(3) Erweiterungsgebühr für Abwasser und Erweiterungsgebühr für Niederschlagswasser:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jener Teile der öffentlichen Abwasserkanalisation bzw. der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation, zu deren Finanzierung die Erweiterungsgebühr eingehoben wird.

§ 9

Vorschreibung

(1) Kanalanschlussgebühr für Abwasser und Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser:

a) Neuanschluss eines Bauplatzes:

Die Kanalanschlussgebühr ist nach der Herstellung des Anschlusses vorzuschreiben.

b) bestehender Anschluss eines Bauplatzes:

Die Kanalanschlussgebühr ist im Fall von baulichen Erweiterungen auf bereits angeschlossenen Bauplätzen nach der Bauvollendung vorzuschreiben.

(2) Kanalbenützungsgeld für Abwasser und Kanalbenützungsgeld für Niederschlagswasser:

Die Kanalbenützungsgeld ist in Vierteljahresraten vorzuschreiben. Die ersten drei Vierteljahresraten betragen jeweils ein Viertel jener Jahresgebühr, die der Vorschreibung vorangegangen ist. Bei erstmaliger Vorschreibung einer Kanalbenützungsgeld werden die ersten drei Vierteljahresraten geschätzt. Dabei wird für jede im betreffenden Gebäude polizeilich gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Als Stichtag für die Personenermittlung gilt der Tag der Ermittlung der ersten Vierteljahresrate. Die vierte Vierteljahresrate beinhaltet die Jahresendabrechnung auf Grund des gemessenen Wasserverbrauches.

(3) Erweiterungsgebühr für Abwasser und Erweiterungsgebühr für Niederschlagswasser:

Die Erweiterungsgebühr ist nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile vorzuschreiben.

§ 10 Gebührensätze

(1) Kanalanschlussgebühr für Abwasser (auch für den Anschluss eines Freischwimmbades):

Der Gebührensatz beträgt 5,34 € zuzüglich 10 % MWST (= 5,88 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

(2) Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser:

Der Gebührensatz beträgt 0,00 € zuzüglich 10 % MWST (= 0,00 € brutto) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(3) Kanalbenützungsgeld für Abwasser:

Der Gebührensatz beträgt 2,19 € zuzüglich 10 % MWST (= 2,41 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

(4) Kanalbenützungsgeld für Niederschlagswasser:

Der Gebührensatz beträgt 0,00 € zuzüglich 10 % MWST (= 0,00 € brutto) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(5) Erweiterungsgebühr für Abwasser:

Der Gebührensatz beträgt 0,00 € zuzüglich 10 % MWST (= 0,00 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

(6) Erweiterungsgebühr für Niederschlagswasser:

Der Gebührensatz beträgt 0,00 € zuzüglich 10 % MWST (= 0,00 € brutto) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. § 10 Absatz 3 (= Kanalbenützungsgeld für Abwasser) tritt ab der Wasserzählerstandsablesung im September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung 2008 vom 17.12.2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 21.12.2018
abzunehmen am: 07.01.2019
abgenommen am: 07.01.2019



WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG 2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 20.12.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Gebührenordnung verwendeten Begriffe Bauplatz, bauliche Anlage, Gebäude, Baumasse und Baubeginn entsprechen den im § 2 Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz - TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, beschriebenen gleichlautenden Begriffen.

§ 2 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Axams Benützungsgebühren in Form

- a) einer Anschlussgebühr (= Wasseranschlussgebühr),
- b) einer laufenden Gebühr (= Wasserbezugsgebühr),
- c) einer Zählermiete und
- d) einer Erweiterungsgebühr.

§ 3 Anschlussgebühr

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Axams eine Anschlussgebühr (= Wasseranschlussgebühr). Durch die Einhebung der Anschlussgebühr wird das privatrechtliche Entgelt für die Herstellung des Anschlusses nicht berührt.

§ 4 laufende Gebühr

Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für den Wasserbezug erhebt die Gemeinde Axams eine laufende Gebühr (= Wasserbezugsgebühr).

§ 5 Zählermiete

Von der Gemeinde Axams wird ein im Eigentum der Gemeinde Axams stehender Wasserzähler eingebaut. Dieser Wasserzähler dient der Ermittlung des Wasserverbrauches. Dafür erhebt die Gemeinde Axams eine Zählermiete.

§ 6 Erweiterungsgebühr

Zur Deckung außerordentlicher Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde Axams vor, eine Erweiterungsgebühr zu erheben. Außerordentliche Kosten sind die Kosten für die Errichtung oder Erweiterung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder zur Verbesserung der Wasserversorgung des gesamten Versorgungsgebietes dienen (z.B. Hochbehälter, Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen und dergleichen und zwar auch dann, wenn diese Anlageteile regional gebaut und finanziert werden).

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauplatzes.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Gebührensschuldner.

§ 8 Bemessungsgrundlage

- (1) Wasseranschlussgebühr:
 - a) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Absatz 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grund-

lage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Nicht als Gebäude gelten die in § 2 Absatz 4 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG, LGBl. Nr. 58/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, angeführten Ausnahmen und zählen daher auch nicht zur Bemessungsgrundlage.

Darüber hinaus sind weiters die nachstehend angeführten Gebäude bei der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen, sofern diese nicht an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind:

1. landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, wie Tennen, Scheunen, Stadel, Silos, landwirtschaftliche Geräteschuppen und dergleichen;
2. Holzschuppen, Gartenhäuser, Geräteschuppen und dergleichen;

Sollten landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile (siehe vorherige Aufzählung unter Punkt 1) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, so ist die tatsächliche vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Diese Regelung gilt auch für Ställe, für die jedenfalls eine Wasseranschlussgebühr zu entrichten ist. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

Verlieren die vorher unter den Ausnahmen aufgelisteten Gebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile ihren Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse im Sinne der vorher angeführten Bestimmungen gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach den vorher angeführten Ausnahmen bisher nicht entrichtet wurde.

Als Vergrößerung der Baumasse gilt auch der Ausbau des Dachgeschoßes von Gebäuden, für die eine Wasseranschlussgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschoßes noch nicht entrichtet wurde.

- b) Bemessungsgrundlage im Falle des Anschlusses eines Freischwimmbades an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist das Fassungsvermögen des Schwimmbades in Kubikmeter.

(2) Wasserbezugsgebühr:

- a) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch. Der Wasserzähler wird im September eines jeden Jahres abgelesen.
- b) Konnte das Ausmaß des Wasserverbrauches nicht gemessen werden, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde wie folgt geschätzt:
 1. Für jede im betreffenden Gebäude polizeilich gemeldete Person wird ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Als Stichtag für die Personenermittlung gilt der Tag der Ermittlung der Wasserbezugsgebühr.

2. Für Viehhaltung sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch in jeder anderen Art und Weise (Hobbybauern) werden für nachstehend angeführte Tiere folgende Mengen geschätzt:
- a) für Großvieh (Pferde und Rinder jeden Alters)je Stück und Jahr 22 m³
 - b) für Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine jeden Alters)je Stück und Jahr 7 m³
 - c) für Geflügel (Hennen, Puten, Enten, Gänse udgl.).....je 75 Stück und Jahr 22 m³
- Werden nicht 75 Stück Geflügel oder nicht ein Vielfaches dieser Stückzahl gehalten, so wird die Anzahl der Geflügel auf oder abgerundet. Bis einschließlich 37 Stück Geflügel wird abgerundet, ab 38 Stück Geflügel wird aufgerundet.

Für die Ermittlung der Zahl der in Frage kommenden Tiere ist die der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr letztvorausgegangene amtliche Viehzählung maßgebend. Seit diesem Zeitpunkt eingetretene Änderungen bleiben unberücksichtigt.

Falls keine Zahlen aus der Viehzählung vorhanden sind, wird die Anzahl der in Frage kommenden Tiere vor der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr von der Gemeinde Axams gezählt.

(3) Zählermiete:

Bemessungsgrundlage für die Zählermiete sind der Anschaffungspreis und die Einbaukosten der Wasserzähler. Es werden verschieden große Wasserzähler verwendet. Dementsprechend werden unterschiedliche jährliche Pauschalen verrechnet.

(4) Erweiterungsgebühr:

Als Bemessungsgrundlage gilt § 8 Abs. 1 sinngemäß.

§ 9

Entstehen des Gebührenanspruches

(1) Wasseranschlussgebühr:

a) Neuanschluss eines Bauplatzes:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Bauplatzes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

b) Bestehender Anschluss eines Bauplatzes:

Der Gebührenanspruch entsteht im Fall von baulichen Erweiterungen auf bereits angeschlossenen Bauplätzen mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.

(2) Wasserbezugsgebühr:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Zählermiete:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des Zählereinbaues.

(4) Erweiterungsgebühr:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jener Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, zu deren Finanzierung die Erweiterungsgebühr eingehoben wird.

§ 10 Vorschreibung

(1) Wasseranschlussgebühr:

a) Neuanschluss eines Bauplatzes:

Die Wasseranschlussgebühr ist nach der Herstellung des Anschlusses vorzuschreiben.

b) bestehender Anschluss eines Bauplatzes:

Die Wasseranschlussgebühr ist im Fall von baulichen Erweiterungen auf bereits angeschlossenen Bauplätzen nach der Bauvollendung vorzuschreiben.

(2) Wasserbezugsgebühr:

Die Wasserbezugsgebühr ist in Vierteljahresraten vorzuschreiben. Die ersten drei Vierteljahresraten betragen jeweils ein Viertel jener Jahresgebühr, die der Vorschreibung vorangegangen ist. Bei erstmaliger Vorschreibung einer Wasserbezugsgebühr werden die ersten drei Vierteljahresraten geschätzt. Dabei wird für jede im betreffenden Gebäude polizeilich gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Als Stichtag für die Personenermittlung gilt der Tag der Berechnung der ersten Vierteljahresrate. Die vierte Vierteljahresrate beinhaltet die Jahresendabrechnung auf Grund des gemessenen Wasserverbrauches.

(3) Zählermiete:

Die Zählermiete ist einmal jährlich mit der Jahresendabrechnung der Wasserbezugsgebühr vorzuschreiben.

(4) Erweiterungsgebühr:

Die Erweiterungsgebühr ist nach Inbetriebnahme der neuen Anlageteile vorzuschreiben.

§ 11 Gebührensätze

(1) Wasseranschlussgebühr (auch für den Anschluss eines Freischwimmbades):

Der Gebührensatz beträgt 2,53 € zuzüglich 10 % MWST (= 2,78 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

(2) Wasserbezugsgebühr:

Der Gebührensatz beträgt 0,73 € zuzüglich 10 % MWST (= 0,80 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

(3) Zählermiete:

Die Zählermiete beträgt:

- a) für Zähler bis zu 7 m³ 10,60 €
- b) für 20 m³ Zähler 21,20 €
- c) für Großbereichszähler ab DN 80 105,80 €

(4) Erweiterungsgebühr:

Der Gebührensatz beträgt 0,00 € zuzüglich 10 % MWST (= 0,00 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. § 11 Absatz 2 (= Wasserbezugsgebühr) tritt ab der Wasserzählerstandsablesung im September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung 2007 vom 11.6.2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 21.12.2018
abzunehmen am: 07.01.2019
abgenommen am: 07.01.2019

GEMEINDEAMT

20. Dez. 2018

AXAMS



Antrag

der GRInnen von „Zukunft Axams – Die Grünen“
Vize-Bgmⁱⁿ Gabriele Kapferer-Pittracher, Mag. Andreas Schönauer, Carmen Auer
und Dagmar Grohmann

betreffend „Änderung der Protokollierung von Gemeinderatssitzungen“

Der Gemeinderat wolle beschließen:

“Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Änderung der Protokollführung zu
veranlassen: Die Niederschrift sollte entweder in Form eines Wortprotokolls gemacht
werden oder mittels eines Beschlussprotokolls mit Audiodatei auf der
Gemeindehomepage zum Nachhören.“

Der Antrag möge dem Gemeindevorstand zugewiesen werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Niederschriften zu den Gemeinderatssitzungen sind öffentlich auf der
Gemeindehomepage abrufbar. Das Protokoll sollte daher eine möglichst objektive
Wiedergabe aller Wortmeldungen enthalten. Das Nichtprotokollieren einzelner
Wortmeldungen sowie das nachträgliche Einfügen von Wortmeldungen ist nicht im
Sinne einer korrekten Protokollführung. Der Protokollant ist nicht für den Inhalt
verantwortlich sondern nur für die Richtigkeit der Ausführung eines Protokolls, die
Endredaktion über den Inhalt obliegt dem Vorsitzenden (Bürgermeister).

Axams, am 20.12.2018